

**6. Tätigkeitsbericht der  
Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark  
für das Jahr 2015  
an die Steiermärkische Landesregierung**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 6 TSchG BGBl. I Nr. 118/2004 idgF. und  
gemäß § 3 BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.**



**Dr.<sup>in</sup> Barbara Fiala-Köck**

**Tierschutzombudsfrau**

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

**Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Stempfergasse 7**

**8010 Graz**

**[www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at](http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at)**

## **Inhalt**

### **1. Einleitung**

### **2. Personalstand, Geschäftsstelle**

### **3. Gesetzliche Aufgaben**

### **4. Tätigkeiten**

**4.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“**

**4.2. Parteistellung in Verwaltungsverfahren (VwV) nach dem Tierschutzgesetz (TSchG)**

**4.3. Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) nach dem Tierschutzgesetz (TSchG)**

**4.4. Verfahren im Jahr 2015 gesamt**

**4.5. Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark**

**4.6. Tierschutzrat**

**4.6.1. Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ (stAG HHS)**

**4.6.2. Ad hoc Arbeitsgruppe „Schalenwild“**

**4.6.3. Weitere Arbeitsgruppen**

**4.6.4. Projekt Eingriffe Nutztiere**

**4.7. Parteistellung in Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes**

**4.8. Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012)**

**4.9. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen**

**4.10. Vorträge**

### **5. Anlaufstelle für Tierschutzfragen**

### **6. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark**

**6.1. Preis der Tierschutzombudsstelle für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum**

- 6.2. Hundeprojekt „Streuner“ Graz**
- 6.3. Projekt „Streunerkatzen“**
- 6.4. Flohmarkt IG Tierschutz**
- 6.5. Tierwohl in der Landwirtschaft**
- 6.6. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule“**
- 6.7. Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark Basismodul“**
- 6.8. Symposium „10 Jahre Tierschutzgesetz - 10 Jahre Tierschutzombudsstelle Steiermark“**

## **7. Zusammenfassung**

### **Abkürzungsverzeichnis**

BGBI	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
LVwG	Landesverwaltungsgericht
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
stAG HHS	Ständige Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren
STED	Straßenerhaltungsdienst
StGB	Strafgesetzbuch
STN	Stellungnahme
2. TH-VO	2. Tierhaltungsverordnung
TSchG	Tierschutzgesetz
TSO	Tierschutzombudsstelle
TSR	Tierschutzrat
VBR	Vollzugsbeirat
VGT	Verein gegen Tierfabriken
VwStV	Verwaltungsstrafverfahren
VwV	Verwaltungsverfahren

## 1. Einleitung

Mit 1.1.2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF. in Kraft getreten.

Ziel des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF., im Folgenden nur mehr TSchG genannt, ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Der Ausdruck „Mitgeschöpf“ hat auch eine normative Dimension: Einem Mitgeschöpf ist eine bestimmte Einstellung geschuldet, mit einem Mitgeschöpf verbindet mich etwas. Diese Sicht von Tieren als Mitgeschöpfe geht mit Respekt und Ehrfurcht einher und ergibt den Anspruch Tiere als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen zu behandeln.

Mit diesem Gesetz wurde die Rechtsstellung von Tierschutzombudsleuten (§ 41 TSchG) geregelt. Der namensgebende Begriff Ombud ist abgeleitet von altnordisch umboð „Auftrag, Vollmacht“.

Gem. § 41 Abs. 6 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten und wird im Folgenden der 6. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 vorgelegt.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes BGBl. I Nr. 47/2013 überträgt den gemäß § 41 TSchG bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben.

Auch nach § 3 Abs. 1 Z 3 leg. cit. hat die Tierschutzombudsfrau der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten und wird in einem der 3. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 erstellt.

## 2. Personalstand, Geschäftsstelle

Nach § 41 TSchG bestellte Tierschutzombudsleute haben die Interessen des Tierschutzes entsprechend zu vertreten.

In einer Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.10.2014 wurde Frau Dr.<sup>in</sup> Barbara Fiala-Köck mit einstimmigem Beschluss als Tierschutzombudsfrau für das Land Steiermark für eine weitere Funktionsperiode von 2015 – 2019 bestellt.

Die Tierschutzombudsstelle (TSO) war im Berichtsjahr der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung organisatorisch eingegliedert. Mit großer Trauer musste sich das Team der TSO im April 2015 von Herrn Abteilungsleiter HR Dr. Werner Fischer verabschieden, welcher auf tragische Weise in seinem Büro verstarb. Nach der interimistischen Leitung der Abteilung durch Frau HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Teschinegg wurde mit November 2015 Frau HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Birgit Konecny zur neuen Abteilungsleiterin bestellt.

Politischer Ansprechpartner der TSO war bis Mai 2015 der nunmehrige 3. Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann, mit Juni 2015 wurde die politische Zuständigkeit für den Tierschutz in der Steiermark Herrn Landesrat Mag. Jörg Leichtfried übertragen.

Der Tierschutzombudsfrau standen im Berichtszeitjahr 2015 3 weitere Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 375% bei ihrer Tätigkeit zur Seite, nämlich eine Amtstierärztin, eine Sachbearbeiterin und eine Assistentin.

Mit 1.1.2015 übernahm Frau Dr. Gertraud Odörfer auch die Aufgabe der Stellvertretung der Tierschutzombudsfrau.

Die zu bewältigenden Aufgaben in der TSO sind seit Beginn der Übernahme dieser Tätigkeit mit 1. Jänner 2010 kontinuierlich angestiegen. Dies betrifft sämtliche Bereiche des Tierschutzes und umfasst einlangende Anzeigen und Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Anfragen bzw. Projekte, welche von der TSO initiiert wurden oder in welche die TSO eingebunden wurde.

Durch eine längere krankheitsbedingte Abwesenheit einer Mitarbeiterin war es eine besondere Herausforderung die Vielfalt der Aufgaben in entsprechender Sorgfalt zu erledigen. Ein großer Dank für die Unterstützung in dieser Situation ergeht an die Abteilung 5 Personal und die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Für das stete und engagierte Bemühen die Fülle aller Anforderungen zu bewältigen, sei allen Mitarbeiterinnen herzlichst gedankt. Letztlich gelingt die Arbeit nur im Team und durch die konstruktive, loyale Zusammenarbeit aller Kolleginnen mit dem Ziel qualitätsvolle, fachlich fundierte Tierschutzarbeit zu leisten.

### **3. Gesetzliche Aufgaben**

Zielsetzung des TSchG ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 TSchG). Die Tierschutzombudsfrau hat gemäß § 41 Abs. 3 TSchG die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs-, bzw. Verwaltungsstrafverfahren sowohl bei Verfahren nach dem TSchG als auch bei Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.), entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat. In Verfahren nach anderen Gesetzen (z.B. Jagdgesetz, Steiermärkisches Landessicherheitsgesetz) hat die Tierschutzombudsfrau ebenso wenig Parteistellung wie im gerichtlichen Strafverfahren.

Die Tierschutzombudsfrau ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan, sondern Interessensvertreterin und insofern parteilich. Sie ist nicht berechtigt, behördliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse auszuüben (z.B. Betretung fremder Liegenschaften). Vollzugsorgane sind die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) mit den zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten.

Zur Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen ist daher eine entsprechende Kommunikation mit den BVB und den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten unerlässlich.

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Diese berechtigt in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die effektive Rechtmäßigkeit von Verfahren und Bescheiden zu prüfen um dadurch zu einer „Effektuierung des Tierschutzes“ beizutragen. Eine Vernachlässigung der gesetzlich verankerten Funktion als Amtspartei kann daher als Nichteinhaltung der gesetzlich übertragenen Aufgaben betrachtet werden.

Auch im 6. Arbeitsjahr wurde die Einbindung in Tierschutzverwaltungs- und Tierschutzverwaltungsstrafverfahren seitens der zuständigen Behörden unterschiedlich gehandhabt.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes BGBl I Nr. 47/2013 überträgt den gemäß § 41 TSchG bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben.

Nach § 3 Abs. 1 leg. cit. besteht für die Tierschutzombudsfrau eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und hat sie die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 sind die Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsfrau keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

Mittlerweile gilt die TSO als zentrale Anlaufstelle für Tierschutzanliegen in der Steiermark.

## 4. Tätigkeiten

### **Im § 2 des BGBl. I Nr. 111/2013 v. 11.7.2013 bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum Tierschutz.**

Im Sinne des gesetzlichen Auftrags wurde die Arbeit in der TSO auch 2015 engagiert fortgesetzt. Insbesondere die Prävention in Sachen Tierschutz steht dabei im Vordergrund. Fachwissen bei Tierschutzfragen stellt die Basis zur Vermeidung von Tierleid dar. Die Wissensvermittlung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Letztendlich trägt jeder Anruf, jedes geschriebene E-Mail, jeder Vortrag dazu bei, Informationen über die Bedürfnisse und Haltungsanforderungen von Tieren weiterzugeben und Fehler zu vermeiden.

#### 4.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“:

In den letzten Jahren wandelte sich das Bild vom Tier. Tiere werden nicht mehr nur unter dem Nutztieraspekt betrachtet aber auch nicht mehr als ausschließliches Kuschelobjekt. Dieser Paradigmenwechsel im Umgang mit den Tieren spiegelt sich auch in der unterschiedlichen Bewertung von Tierschutzanliegen. Ein Tierschutzgesetz, gewissermaßen Minimalkonsens aller im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, definiert Mindestanforderungen im Hinblick auf den Umgang und die Haltung von Tieren. Während die Umsetzung der Mindestanforderungen des TSchG für viele Betroffene oftmals eine nicht zu bewältigende Hürde darstellt, sehen tierschutzaffine Personen diese Maßnahmen als ungenügend an.

Aktuelle kognitionsbiologische Erkenntnisse über intellektuelle Fähigkeiten von Tieren sowie das Wissen, wie nahe wir den nächst verwandten Tieren stehen, prägen zurzeit die Diskussion um den moralischen Status von Tieren. Tiere sind in der Lage sowohl kognitive Fähigkeiten als auch Emotionen in vielfältiger Weise entwickeln zu können. Diese Erkenntnisse fordern von uns Menschen eine andere Verantwortlichkeit gegenüber dem Tier. Eine humanitäre Gesellschaft wird daran gemessen, wie sie mit ihren Tieren umgeht. Um das Wohl eines Tieres ebenso wie das des Menschen umfassend zu würdigen, bedarf es der ethischen Grundhaltung der Empathie.

Eine besondere Herausforderung ist die Güterabwägung zwischen dem notwendigen Schutz der Tiere und deren zulässiger Nutzung. Das Spannungsfeld zwischen der Tierrechtsbewegung, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen über Fähigkeiten von Tieren und konkreten, teilweise dramatischen Fällen von Tierquälerei ist Teil des Arbeitsalltags. Einerseits soll die Tierschutzombudsfrau ihre Stimme für die Tiere erheben, andererseits gibt die Parteistellung die Möglichkeit steiermarkweit Verfahren im Sinne einer Verbesserung des Tierwohls maßvoll und nachhaltig zu beeinflussen.

Sämtliche auf Basis der Rechtsordnung legitimierbare Maßnahmen müssen gesetzt werden um das Wohlergehen von Tieren zu fördern.

Im Sinne eines guten Informationsaustausches und einer optimalen Prävention in Tierschutzangelegenheiten gab es im Jahr 2015 durch die Tierschutzombudsfrau mit relevanten Personenkreisen eine umfangreiche Kommunikation. Es wurden sämtliche 13 BVB besucht. In Gesprächen mit den Behördenleiterinnen und -leitern, den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, den für Tierschutzangelegenheiten zuständigen Juristinnen und Juristen konnten aktuelle und teilweise auch heikle Tierschutzfälle besprochen werden. Immer wieder zeigte sich, dass durch rechtzeitige Einbindung der TSO in Tierschutzfragen ein für alle Beteiligten akzeptables Ergebnis erreicht werden kann.



© Wiesenhofer

Im Jänner 2015 fand eine gemeinsame Besprechung aller Tierschutzombudspersonen Österreichs bei der für Tierschutzangelegenheiten zuständigen Bundesministerin Frau Dr. Sabine Oberhauser statt. Vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) wurde eine Impulsveranstaltung zum Thema „Zertifizierungsagentur für Hundetrainerinnen und Hundetrainer initiiert. Bei der ersten LandestierschutzreferentInnenkonferenz auf Bundesebene in Wien im März 2015 wurden für alle Bundesländer relevante Tierschutzthemen, wie etwa die Erhöhung des Strafrahmens für den Tatbestand der Tierquälerei nach § 222 StGB, Qualzucht und die Haltung gefährlicher Wildtiere diskutiert.

Ein regelmäßiger fachlicher Austausch in tierschutzrelevanten Fragestellungen fand auch mit der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark, dem Landesjagdamt, dem für Tierschutz und Naturschutz zuständigen Amt der Stmk. Landesregierung, der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, der Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED), der Veterinärdirektion, dem Institut für Tierschutz und Tierhaltung der veterinärmedizinischen Universität Wien, den Landwirtschaftskammern Österreichs und der Steiermark, der Fa. Styriabrid sowie mit der Abteilung 3 Verfassung und Inneres in Fragen des Landessicherheitsgesetzes statt.

Einen wichtigen Aufgabenbereich in der TSO stellt die Bearbeitung von Hinweisen über Tierschutzmissstände aus der Bevölkerung dar. Diese werden in der Regel schriftlich (vor allem per E-Mail) oder mündlich (vor allem telefonisch) gemeldet. In vielen Fällen konnten diese Hinweise unmittelbar erledigt werden. In weiterführenden Gesprächen stellte sich heraus, dass es sich um keine tierschutzrelevanten Sachverhalte handelte. Auch das Fehlen ausreichender Daten macht eine weitere Verfolgung unmöglich.

An der TSO wurden im Berichtsjahr 2015 insgesamt 161 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen. 93 Anzeigen aus dem Jahr 2014 wurden auch im Jahr 2015 weiterbearbeitet, in Summe wurden 254 Anzeigen behandelt. 157 wurden von Privatpersonen, eine durch ein Medium, 56 von Tierschutzvereinen, 13 von den Tierschutzombudsstellen der anderen Bundesländer, 2 von Polizeiinspektionen, 15 vom Magistrat Graz, 10 von diversen Bezirksverwaltungsbehörden eingebracht.

177 dieser Meldungen waren tatsächlich tierschutzrelevant, in 45 Fällen konnte der Verdacht tierschutzrelevanter Übertretungen nicht bestätigt werden. 25 Hinweise waren nicht beweisbar, in 7 Fällen ist die Frage der Tierschutzrelevanz noch nicht geklärt.

Dies bedeutet eine Steigerung um 182,2 % gegenüber dem Berichtsjahr 2010.

Von diesen Anzeigen waren Heim-, Nutz- und Wildtiere erfasst.

Eine Anzeige - eine Hundehaltung in einem Bezirk betreffend - erwies sich nach amtstierärztlichen und polizeilichen Erhebungen als besonders schwerer Fall von Tierquälerei. Insgesamt verendeten auf diesem Anwesen 11 Hunde, 1 Hündin konnte in hochgradig abgemagertem Zustand gerade noch in einem Tierheim „aufgepäppelt“ werden und überlebte.

Angesichts der erheblichen Leiden und Qualen, welchen diese Tiere wehrlos ausgesetzt waren, stellt sich für die Tierschutzombudsfrau immer wieder die Frage, warum Menschen zu solchen Taten überhaupt fähig sind. Strengste Bestrafung kann zwar das erlittene Leid nicht mehr gut machen, aber doch wenigstens ein strafrechtliches relevantes Verhalten entsprechend sanktionieren.

Für besondere Betroffenheit sorgten Videoaufnahmen, welche mit versteckten Kameras aufgenommen wurden, von 20 österreichischen Schlachtbetrieben (19 auswertbar). Das Bild- und Videomaterial wurde im Zeitraum Jänner bis Oktober 2015 erstellt und dem Verein gegen Tierfabriken (VGT) zugespielt. Dabei handelte es sich um 12 Rinder- und Schweineschlachthöfe, 4 reine Schweineschlachthöfe, 1 reinen Rinderschlachthof und 3 Geflügelschlachthöfe in insgesamt 7 Bundesländern. In der Steiermark waren 9, in Niederösterreich 4, in Oberösterreich 2, in Kärnten 3, in Vorarlberg 1 und im Burgenland auch 1 Schlachtbetrieb mit tierschutzrelevanten Vorwürfen konfrontiert. Der VGT stellte zusammenfassend einen flächendeckend brutalen Umgang mit Schlachttieren, zahlreiche Übertretungen von Gesetzen in

Schlachtbetrieben, auch bei Einhaltung der Gesetze tierquälerische Zustände sowie fehlende tierärztliche Kontrollen fest.

Die Sichtung und Prüfung jener in der TSO eingelangter Videoaufnahmen machte ein teilweise unglaublich rohes Verhalten von Schlachthofmitarbeitern gegenüber den Schlachttieren offenkundig. Verhaltensweisen wie Schlagen und Treten gehunfähiger Tiere, der unkontrollierte Einsatz von elektrischen Treibgeräten, das Ziehen an den Ohren bzw. Schlagen auf empfindliche Körperteile stellen gravierende Übertretungen geltender Rechtsnormen dar und umfassen den Tatbestand des § 222 Strafgesetzbuch (StGB). Jene Anzeigen mit beiliegendem Videomaterial, welche in der TSO einlangten, wurden mit entsprechenden Stellungnahmen aus Tierschutzsicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Seitens der Veterinärdirektion und den zuständigen BVB wurden umfangreiche Maßnahmen als Reaktion auf diese Anzeigen gesetzt. Zu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) wurde auch die TSO um Stellungnahme (STN) ersucht.

Die TSO fungiert auch als Ansprechpartner bei einem Verdacht von Übertretungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (3 Fälle nach dem Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz (2 x Hunde-, 1 x Hühnerhaltung) oder auch des Steiermärkischen Jagdgesetzes (3 Fälle nach dem Jagdgesetz- 1 x Hund, 1 x Falle, 1 x Wildgans).

Bei 177 der in der TSO einlangenden Anzeigen wurde jedenfalls durch entsprechende amtstierärztliche Kontrollen vor Ort ein Beitrag zu tierschutzkonformen Haltungsbedingungen und zur Verbesserung der Lebenssituation der Tiere vor Ort geleistet (davon betroffene Tierarten: 110 Heim-, 47 Nutz-, 20 Wildtiere).

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den BVB auf juristischer und amtstierärztlicher Ebene erleichtert auch die Arbeit der TSO, welche selbst keine Kontrollen tierlicher Haltungsbedingungen vornehmen darf.

Tierschutzanliegen polarisieren jedenfalls und steiermarkweit sind in der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen unterschiedliche Zugänge zu beobachten.

Durch eine Evaluierung des Vollzugs wird auch ein aktiver Beitrag zu einer verbesserten Umsetzung des Tierschutzes in der Steiermark geleistet.

Immer wieder wird die TSO im Rahmen nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen für Eigeninteressen anzeigender Personen benützt. Zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe ist daher in jedem Fall eine Vor-Ort-Kontrolle nötig.

Jenen Kolleginnen und Kollegen, welche sich um rasche Erledigung dieser Anzeigen bemühen, sei an dieser Stelle gedankt. Zeitnahe und effiziente Kontrollen reduzieren einerseits im Vorfeld Tierleid bzw. verhindern schwere Tierquälerei, andererseits ist zielgerichtetes Handeln Garant für funktionierende behördliche Kontrollsysteme im Bereich der Verwaltung.

Die im TSchG und den zugehörigen Verordnungen normierten Mindestanforderungen stellen österreichweit die Basis für einen gelingenden Tierschutz dar.

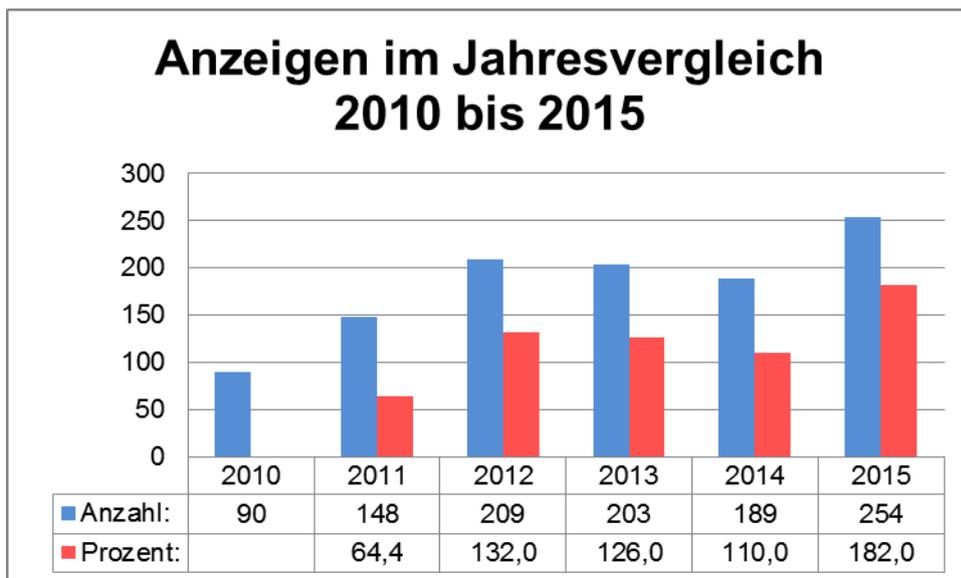


Abb. 1: Anzeigen im Jahresvergleich 2010 bis 2015

Eine GIS-gestützte Darstellung der Tierschutzanzeigen in der Steiermark 2015 zeigt insbesondere in den Ballungsräumen Graz und Graz-Umgebung eine besondere Häufung diesbezüglicher Meldungen. Seitens der TSO wird dies als besondere Sensibilität der in diesen Räumen lebenden Menschen für Tierschutzanliegen interpretiert, ohne dabei aber eine inhaltliche Wertung treffen zu wollen.

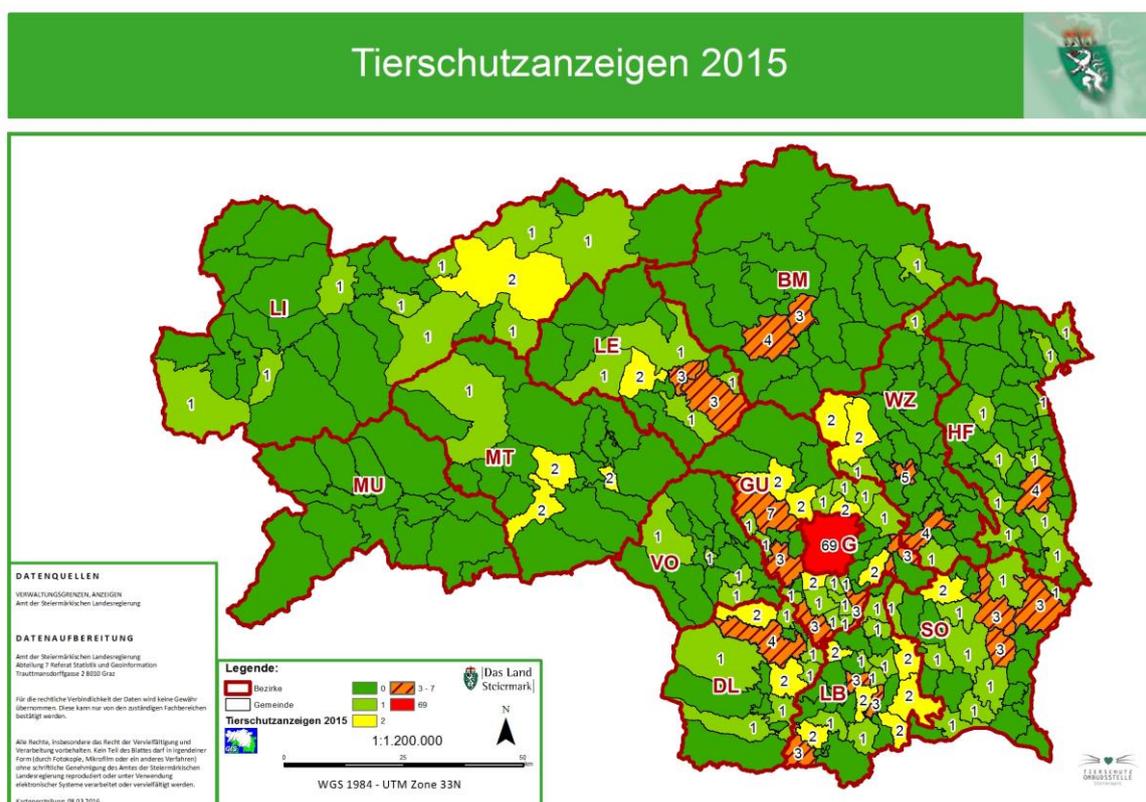


Abb. 2: Tierschutzanzeigen Steiermark 2015

#### 4.2. Parteistellung in Verwaltungsverfahren (VwV) nach dem TSchG:

Nach Artikel 11 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) liegt der Vollzug des TSchG beim jeweiligen Bundesland.

Ansprechpartner in Wahrung der Parteistellung der Tierschutzombudsfrau ist die für den Vollzug zuständige BVB. Gegen Entscheidungen der ersten Instanz kann auch durch die Tierschutzombudsfrau Beschwerde eingelegt werden, darüber befindet das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG).

Im Berichtszeitraum 2015 war die TSO in 255 Verwaltungsverfahren nach dem TSchG eingebunden (das ergibt ein Plus von 50,6% gegenüber 2010), insgesamt wurden 89 Stellungnahmen (STN) zu VwV verfasst. Dies bedeutet eine Steigerung um 117,1% gegenüber dem Jahr 2010 (41 STN). Bei 166 Verfahren erfolgte keine STN.

Von diesen 255 VwV bezogen sich 203 auf das Jahr 2015, davon waren 74 Verfahren mit, 129 ohne STN.

52 Verfahren bezogen sich noch auf das Jahr 2014 oder waren älteren Datums.

Im Zuge der Wahrnehmung der Parteistellung war es auch erforderlich in Bewilligungsverfahren STN für die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 TSchG), für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes u. ä. Einrichtungen (§ 27 TSchG), für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG), für den Betrieb von Tierheimen (§ 29 TSchG) sowie für die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31 TSchG) abzugeben. Von den 89 im Rahmen von VwV abgegebenen STN bezogen sich 62 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG. Die TSO war 2015 in insgesamt 171 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden.

Durch mindestens 8 Lokalaugenscheine bei Verhandlungen an Ort und Stelle war eine direkte Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Sachverhalte möglich. Gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der BVB konnten die jeweiligen Positionen diskutiert und ausgelotet werden, sodass gute und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden konnten.

Das Ziel dieser Zusammenarbeit ist es Beschwerden an das LVwG zu vermeiden und aus Tierschutzsicht positive Ergebnisse zu erreichen.

Noch immer problematisch bei Bewilligungsverfahren ist der Umstand, dass diesbezügliche Anträge nicht zeitgerecht, zumindest 4 Wochen vor einer geplanten Veranstaltung einlangen, sodass die Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme für die TSO oft nur bei wenigen Tagen liegt. Insbesondere bei komplexen fachlichen Fragestellungen ist die Abwicklung solcher „Schnellverfahren“ kritisch zu betrachten. In der Gesamtsicht wird angemerkt, dass zwar Bewilligungsbescheide für Veranstaltungen erteilt werden, aber doch Bescheide für Veranstaltungen nicht

rechtskräftig sind, da diese Veranstaltungen innerhalb der Rechtsmittelfrist stattfinden.

Von den 255 Verfahren des Jahres 2015 werden exemplarisch 4 besonders beleuchtet:

Auch im Berichtsjahr 2015 führten fehlende tierschutzrechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit der Bewilligungsfähigkeit von Greifvogelflugschauen österreichweit zu kontroversiell geführten Diskussionen und zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dieser Thematik im Zuge von noch zweien in der Steiermark anhängigen Bewilligungsverfahren. In 2 Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes (LVwG) vom April 2015 - 2 verschiedene Greifvogelflugschauen betreffend - wurde den Beschwerden der Tierschutzombudsfrau Folge gegeben. Insbesondere bei einer Greifvogelflugschau konnte hinsichtlich der erteilten Auflagen ein für die im Rahmen der Schau eingesetzten Tiere akzeptables Ergebnis erreicht werden.

Großes mediales Aufsehen erregte ein Verfahren rund um die Verwendung von sogenannten Knabberfischen zur Maniküre und Pediküre in einem Unternehmen. Die Rötliche Saugbarbe oder Kangalfisch (*Garra rufa*), englisch doctor fish, ist ein bis zu 14 Zentimeter großer Schwarmfisch aus der Familie der Karpfenfische (Cyprinidae). Charakteristisch ist eine rötliche Färbung der Schwanzflosse. Ein Grundprinzip bei tierschutzrechtlichen Verfahren ist für die Tierschutzombudsfrau das Gebot des gelindesten Mittels zum Erreichen eines angestrebten Zweckes.



©Hejny



©Hejny

Der Einsatz dieser Fische zur Maniküre und Pediküre wird aus Tierschutzsicht, untermauert durch zahlreiche Literaturstellen, als Instrumentalisierung der Tiere und ungerechtfertigte Belastung angesehen, zumal der beabsichtigte Zweck, nämlich Maniküre und Pediküre durch gelindere Mittel, etwa durch klassische, konventionelle Behandlungen erreicht werden kann.

Über den Ausgang dieses Verfahrens wird unter LVwG berichtet.

Aufgrund einer Berufung eines Hundehalters, auf dessen Anwesen sich schwerste Tierquälerei ereignete, gegen das erstinstanzliche Urteil eines Bezirksgerichtes, konnte das Gerichtsverfahren wegen Übertretung von § 222 StGB erst im Dezember 2015 abgeschlossen werden. Eine solche rechtskräftige Verurteilung ermächtigt die zuständige Behörde ein Tierhalteverbot nach § 39 TSchG gegen den betreffenden Tierhalter zu verhängen.

Die Art der VwV mit und ohne STN im Jahr 2015 ist aus den Abb. 3 und 4 ersichtlich.

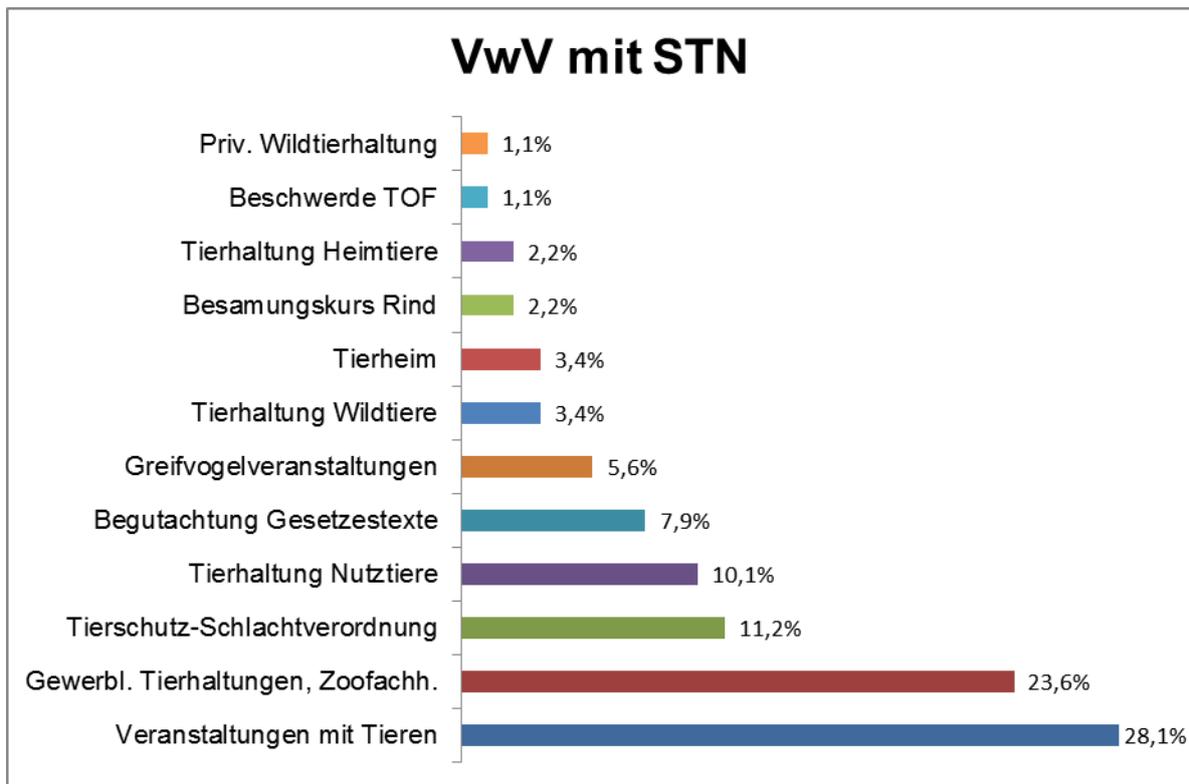


Abb. 3: Art der Verwaltungsverfahren mit Stellungnahme 2015.

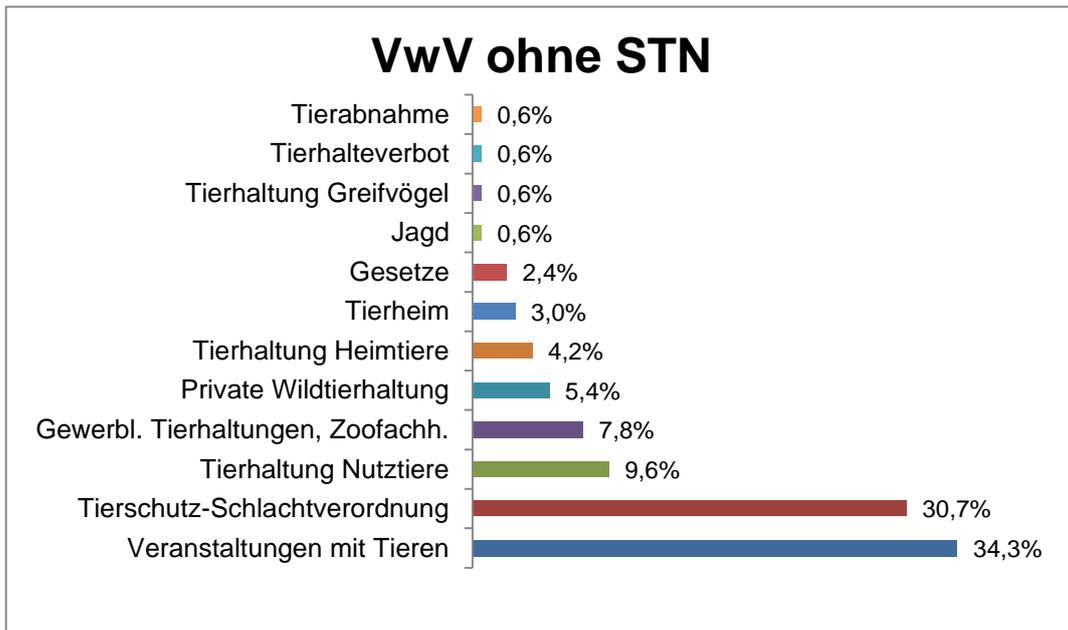


Abb. 4: Art der Verwaltungsverfahren ohne Stellungnahme 2015.

Abb. 5 gibt einen Überblick über die Gesamtzahl der VwV 2015: 166 VwV ohne STN, 89 VwV mit STN, in Summe 255 Verfahren.

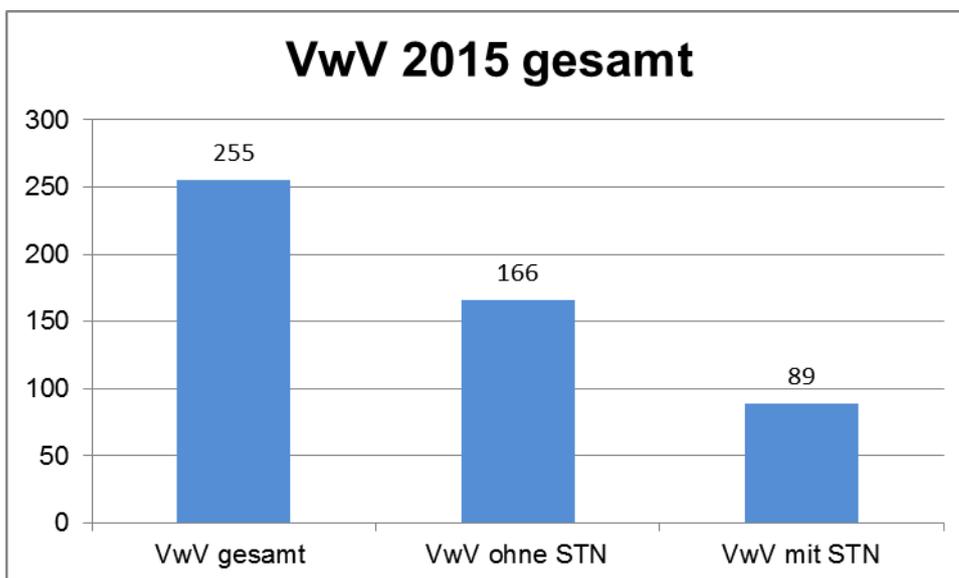


Abb. 5: Verwaltungsverfahren 2015 gesamt, mit und ohne Stellungnahme

Die Zahl der Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren ist im Vergleich zu 2010 (41 STN) um 117,1% angestiegen (Abb. 6).

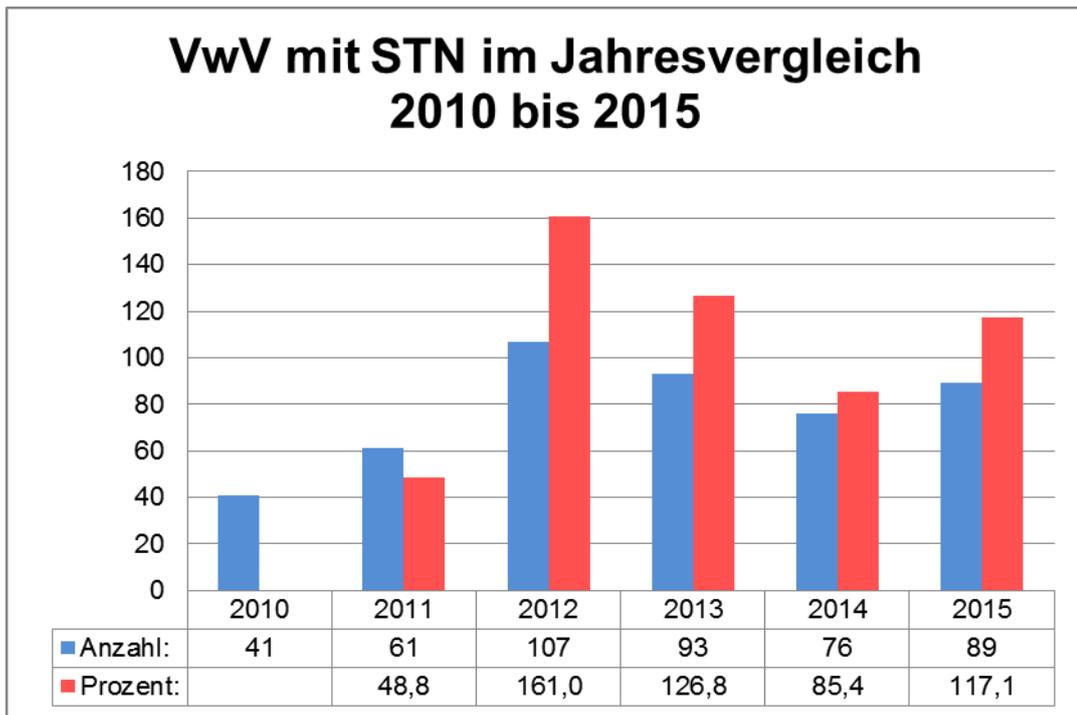


Abb. 6: Verwaltungsverfahren mit Stellungnahmen im Jahresvergleich 2010 bis 2015.

Einen Jahresvergleich der Verwaltungsverfahren von 2010 bis 2015 zeigt Abb. 7.

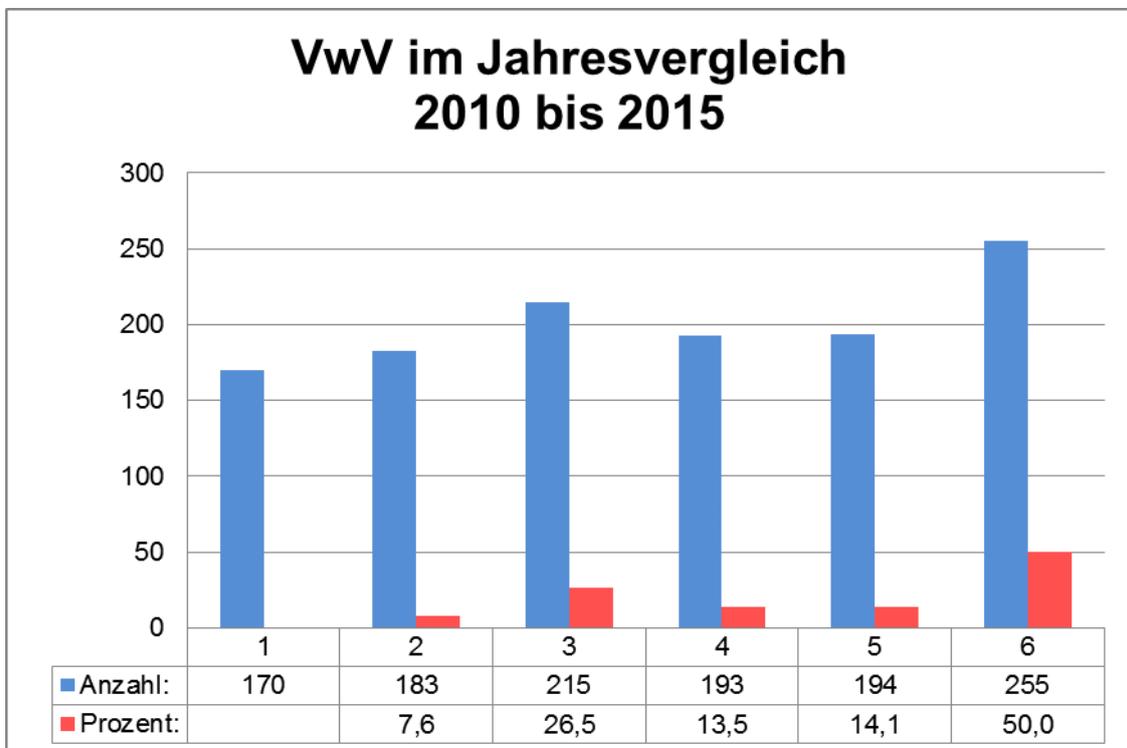


Abb. 7: Verwaltungsverfahren gesamt, mit und ohne Stellungnahme im Jahresvergleich 2010 bis 2015.

#### 4.3. Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) nach dem TSchG bzw. STN zu VwStV:

VwStV und die ex lege verankerte Parteistellung stellen einen besonders sensiblen Aufgabenbereich dar, wird gerade hier das Spannungsfeld zwischen anzeigenden Personen, den Betroffenen und den handelnden Verwaltungsbehörden besonders sichtbar.

In diesem Bereich zeigt sich, dass sich die Einbindung der TSO durch die BVB im Rahmen von Mehrparteienverfahren im Vergleich zu den letzten Jahren deutlich verbesserte. Insgesamt war die TSO im Jahr 2015 in 232 VwStV involviert, in 65 Fällen wurde eine STN abgegeben, 167 VwStV gab es ohne STN. Im Vergleich zu 2010 (64 VwStV) lässt sich eine Steigerung um 262,5 % errechnen. Von den 232 VwStV bezogen sich 170 auf Verfahren aus dem Jahr 2015, davon waren 43 Verfahren mit STN, 127 Verfahren ohne STN. 62 Verfahren stammten aus dem Jahr 2014 bzw. waren älteren Datums.

VwStV stellen leider oft die einzige Möglichkeit dar uneinsichtige Tierhalterinnen und Tierhalter zu veranlassen, wenigstens die Mindestanforderungen des TSchG und der entsprechenden Verordnungen umzusetzen. Immerhin ist das TSchG im Jahr 2015 seit 10 Jahren, nämlich seit 1.1. 2005 in Kraft.

Die Art der VwStV ohne STN bzw. der VwStV mit STN ist aus den Abb. 8 und 9 ersichtlich.

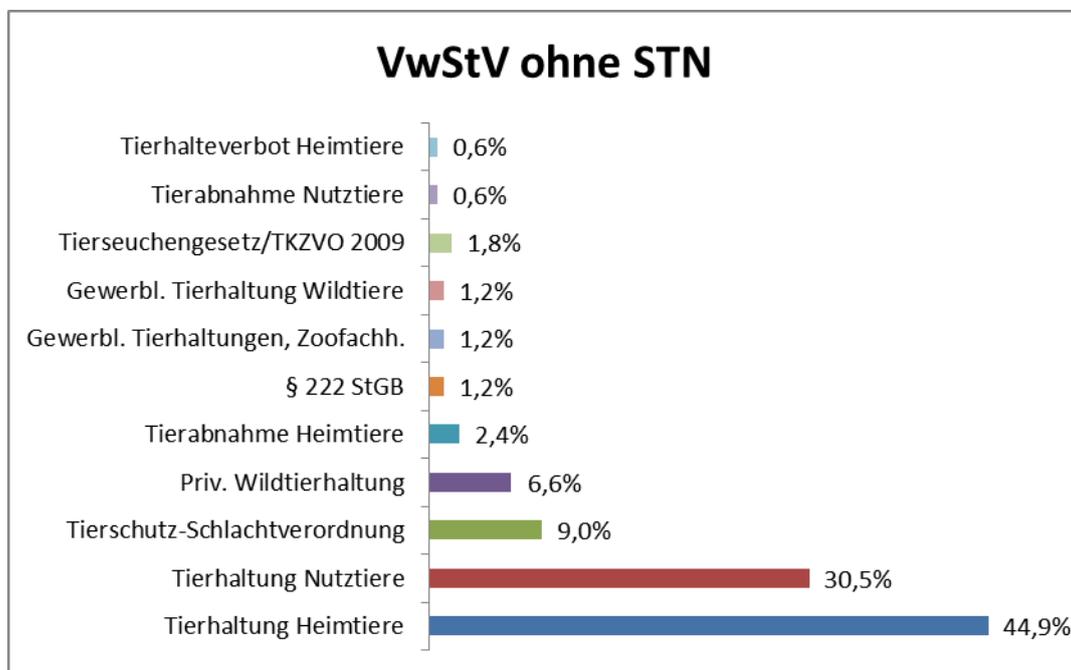


Abb. 8: Art der Verwaltungsstrafverfahren ohne Stellungnahme im Jahr 2015.

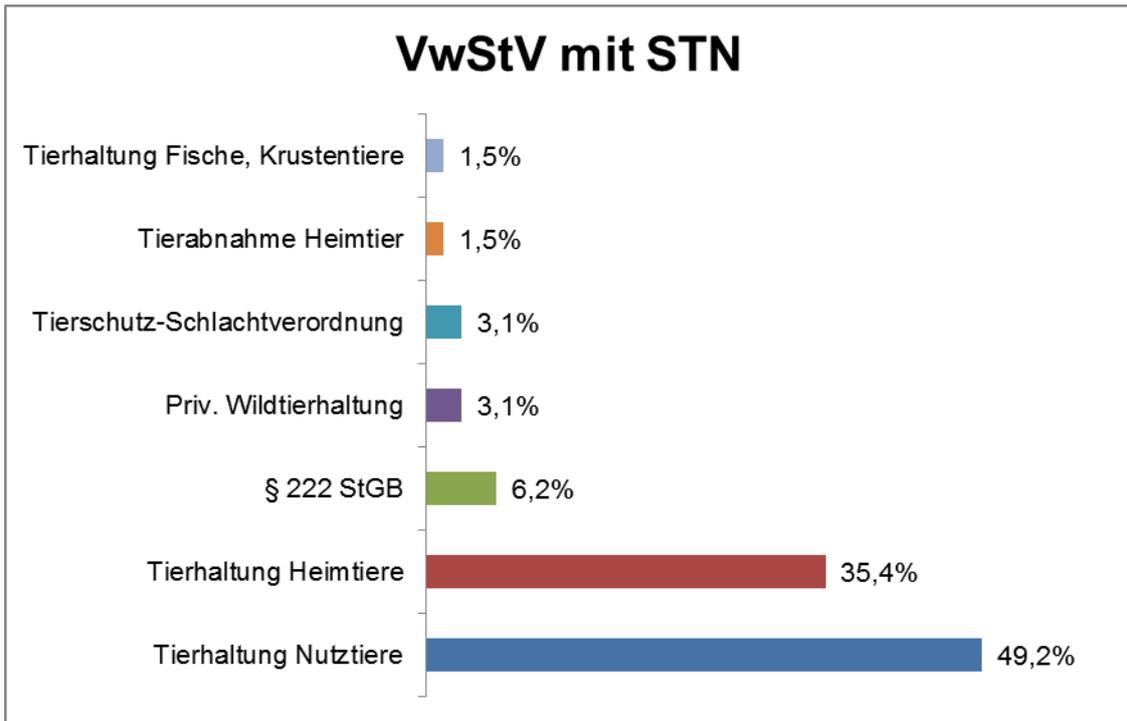


Abb. 9: Art der Verwaltungsstrafverfahren mit Stellungnahme im Jahr 2015.

Im Jahr 2015 war die Tierschutzombudsfrau in insgesamt 232 VwStV eingebunden, in 65 Fällen wurde eine STN abgegeben (Abb. 10). Der Strafraumen lag zwischen € 70,00 bis € 2.410,00.

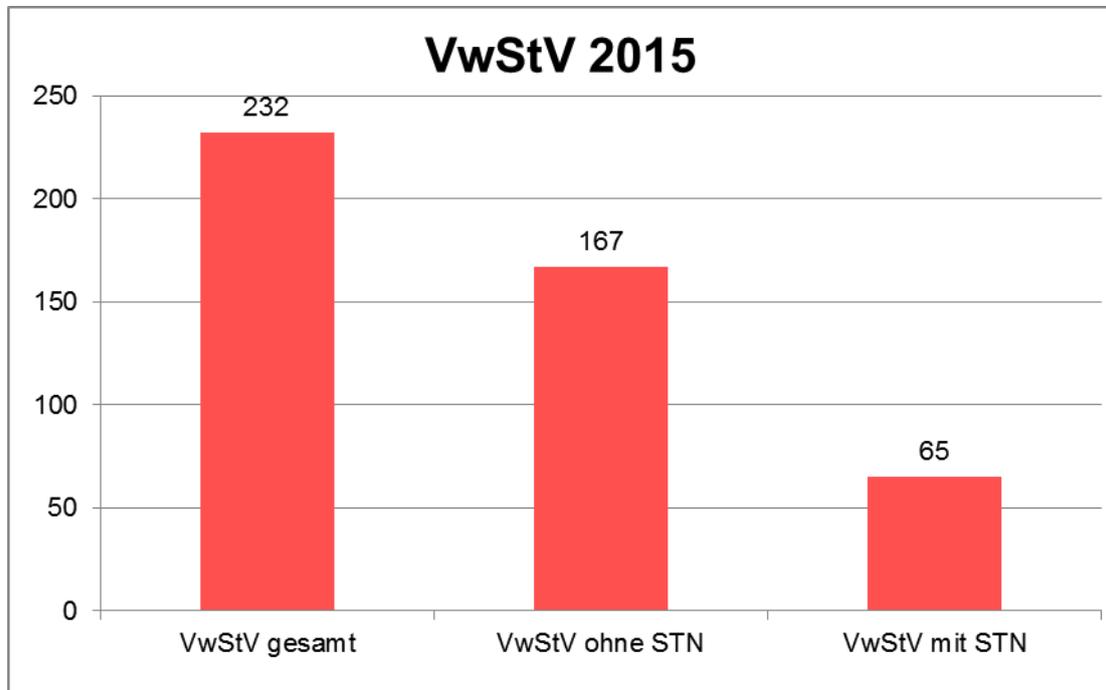


Abb. 10: Verwaltungsstrafverfahren 2015 gesamt, ohne und mit Stellungnahme.

Abb. 11 zeigt die VwStV im Jahresvergleich.

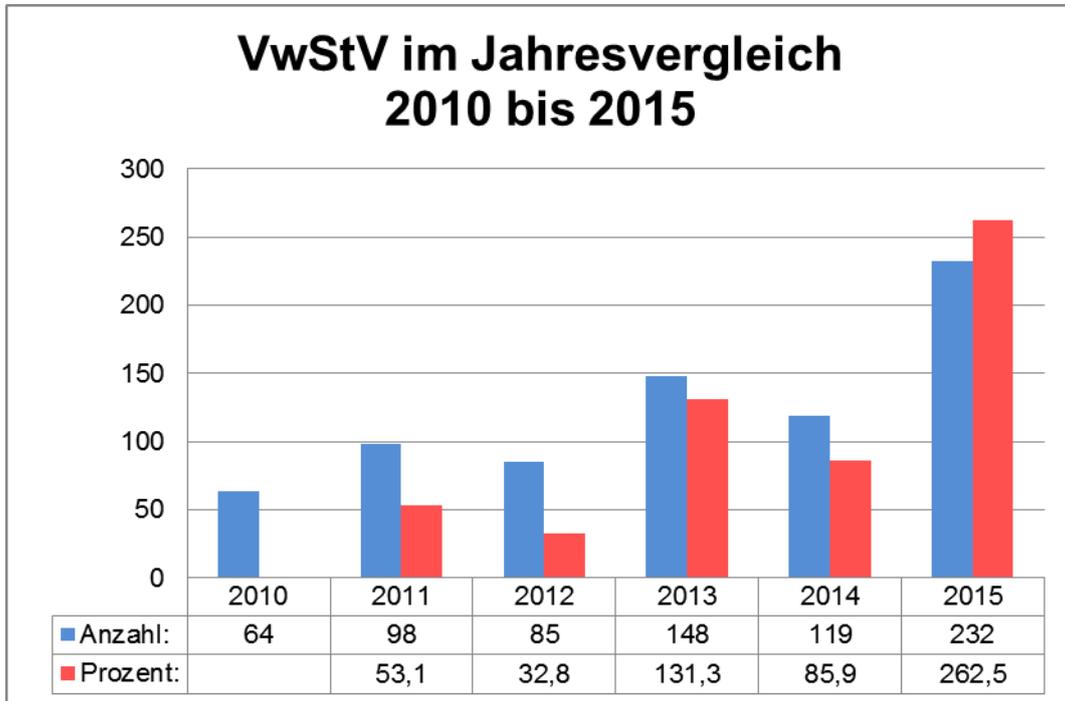


Abb. 11: Verwaltungsstrafverfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2015.

#### 4.4. Verfahren im Jahr 2015 gesamt:

Sämtliche Verfahren im Jahresvergleich zeigt Abb. 12. Die TSO war im Jahr 2015 in insgesamt 487 Verfahren eingebunden, dies bedeutet eine Steigerung von 108,1 % gegenüber dem Jahr 2010.

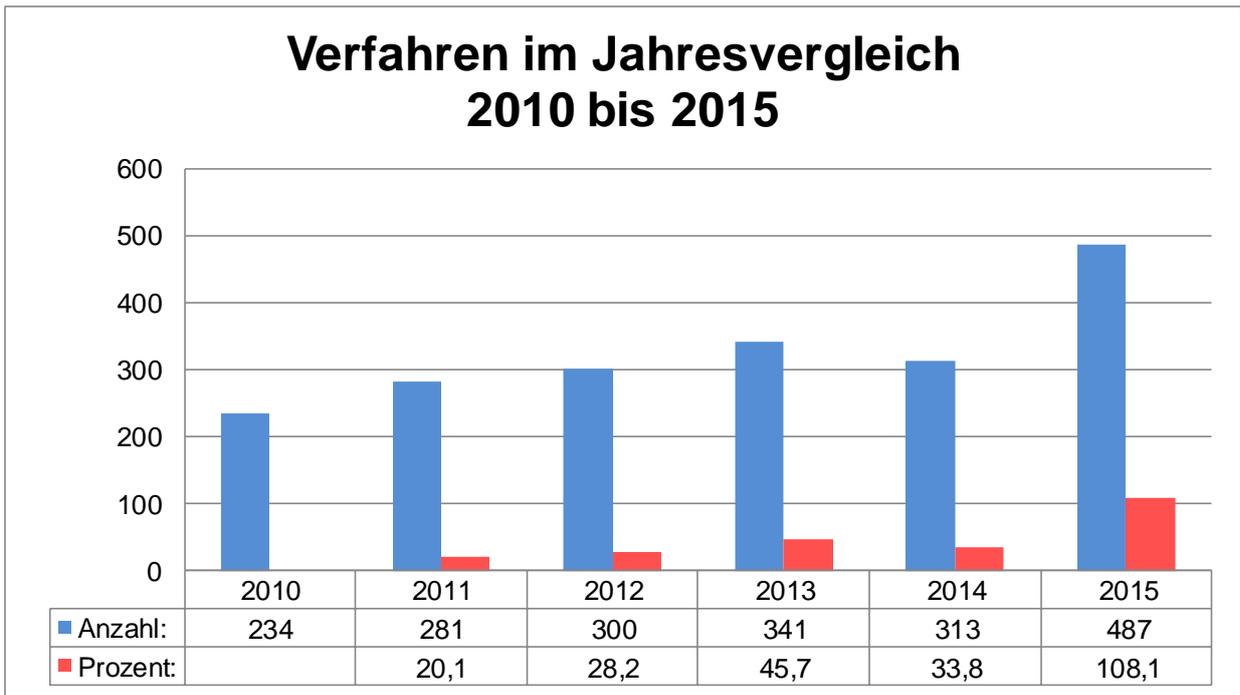


Abb. 12: Verfahren Jahresvergleich 2010 bis 2015.

Abb. 13, 14 und 15 geben einen GIS-gestützten Überblick über die Einbindung der TSO seitens der BVB in der Steiermark im Rahmen der Parteistellung in VwV und VwStV.

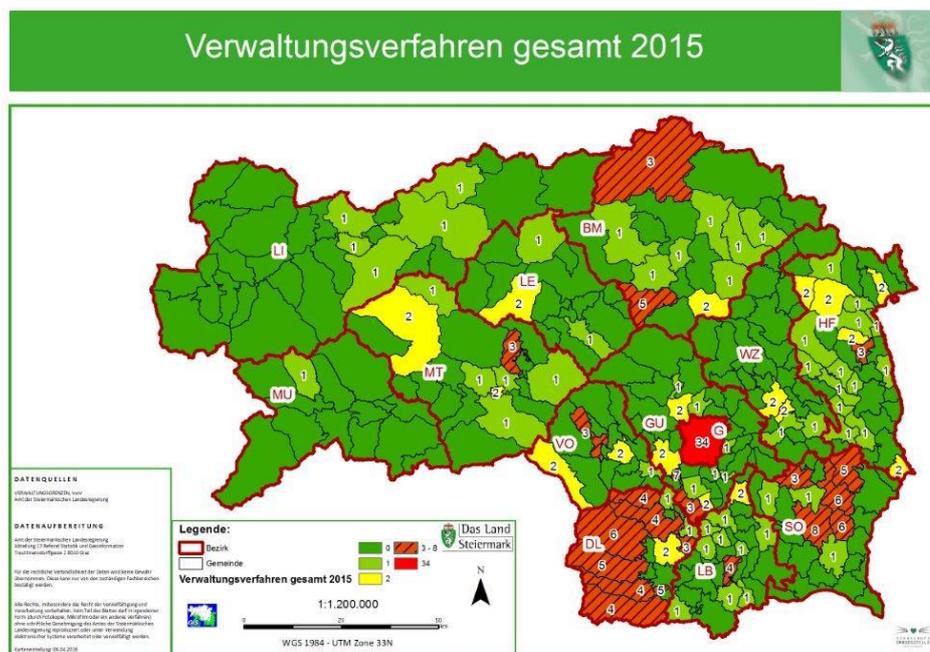


Abb.13: Verwaltungsverfahren gesamt 2015.

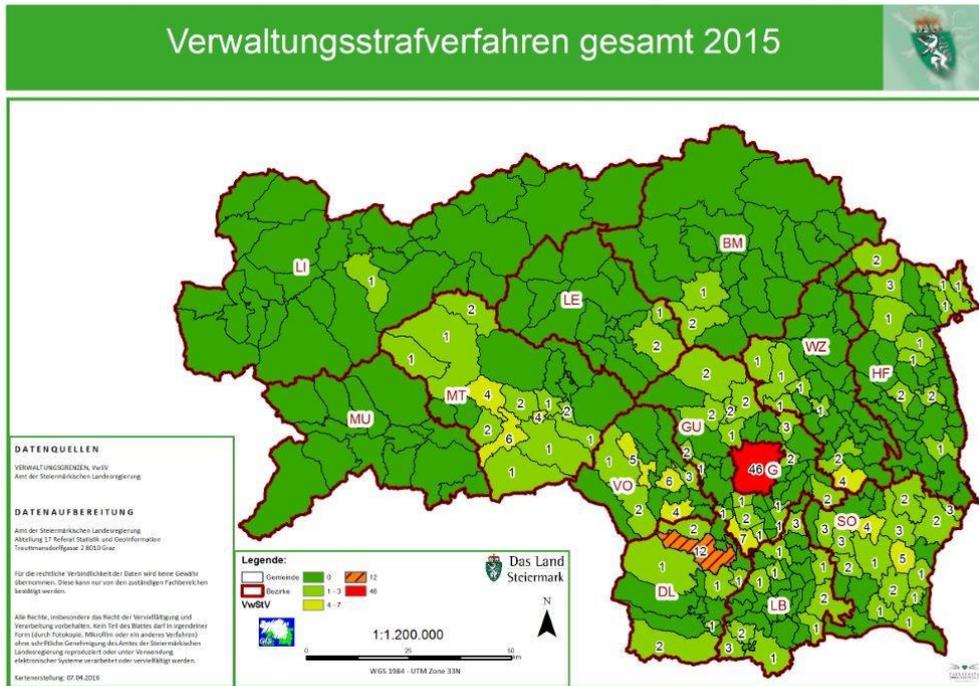


Abb.14: Verwaltungsstrafverfahren gesamt 2015.

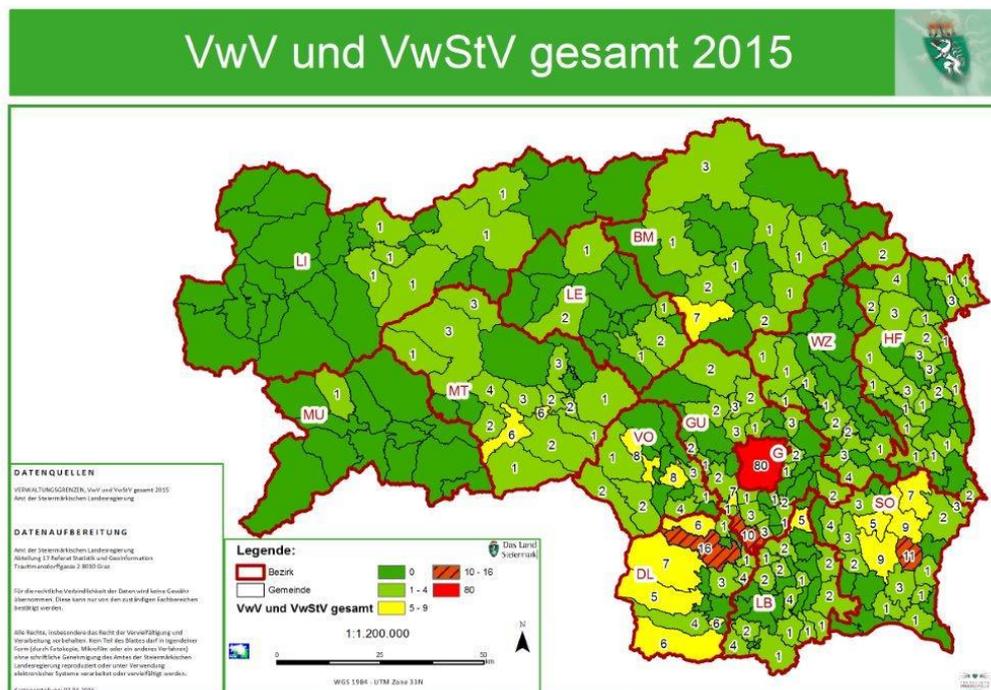


Abb. 15: Verfahren gesamt 2015.

#### 4.5.Landesverwaltungsgericht (LVwG ) Steiermark:

Die Landesverwaltungsgerichte sind die überwiegend für nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgten Angelegenheiten (dazu gehören unter anderem Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung) zuständigen Verwaltungsgerichte in Österreich. Entsprechend der Vorgaben des B-VG wurde in jedem Bundesland jeweils ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Die Landesverwaltungsgerichte sind in Österreich die einzigen Gerichte, die sich in Trägerschaft der Länder befinden. Mit der Schaffung der Landesverwaltungsgerichte wurde der administrative Instanzenzug, also das Recht, gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Berufung bei der jeweils übergeordneten Behörde einzulegen, grundsätzlich abgeschafft. Sie ersetzen eine Reihe bisheriger unabhängiger Landesverwaltungsbehörden, insbesondere die Unabhängigen Verwaltungssenaten, die aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl. I Nr. 51/2012 mit 1. Jänner 2014 aufgelöst wurden.

Durch diese Reform besteht sowohl für die belangte Behörde als auch für das BMG die Möglichkeit, Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im Jahr 2015 war die TSO bei insgesamt 20 Beschwerdeverfahren nach dem TSchG beim Landesverwaltungsgericht Steiermark eingebunden und bei den mündlichen Verhandlungen auch anwesend.

Dabei handelte es sich um 8 VwV (8 Tierhalterinnen und Tierhalter) und um 12 VwStV gegen 12 Tierhalterinnen und Tierhalter.

Bei den VwV wurden in 5 Fällen Verfahren aus dem Jahr 2014 fortgesetzt (2 Verhandlungen wegen Greifvogelflugschauen, 2 Verhandlungen wegen der gewerblichen Haltung von Garra Rufa – jeweils Beschwerden durch die Tierschutzombudsfrau, 1 Verhandlung hinsichtlich der Verwendung von Reptilien für Vorträge in Schulen nach einer Beschwerde des Tierhalters, 1 Kostenvorschreibung nach abgewiesener Maßnahmenbeschwerde). Den Beschwerden durch die Tierschutzombudsfrau wurde teilweise Folge gegeben, das Verfahren hinsichtlich der Verwendung von Reptilien für Vorträge in Schulen konnte im Jahr 2015 nicht abgeschlossen werden.

3 Verhandlungen fanden im Rahmen von Beschwerden zu erstinstanzlichen Verfahren aus 2015 statt. In fachlicher Hinsicht ging es um eine Reptilienhaltung, ein Tierheim und eine Androhung eines Tierhalteverbotes. 2 Beschwerden wurden von den betroffenen Tierhalterinnen und Tierhaltern eingebracht, 1 von der Tierschutzombudsfrau. Die Beschwerde eines Tierheims wurde abgewiesen, jener des Reptilienhalters teilweise Folge gegeben. Der Beschwerde der Tierschutzombudsfrau wurde stattgegeben.

Hinsichtlich der VwStV wurden 4 erstinstanzliche VwStV aus dem Jahr 2014 erörtert (Haltung eines Rehes, Reptilien-, Pferdehaltung); 8 LVwG Verfahren bezogen sich auf VwStV aus dem Jahr 2015 (Pferde- und Schafhaltung, Hundekennzeichnung und -registrierung, Hundehaltung, Anbindehaltung von Kälbern). Bei den 4 Verfahren aus

dem Jahr 2014 wurde in 3 Fällen den Beschwerden der Tierhalterinnen und Tierhalter teilweise stattgegeben, in 1 Fall wurde die Beschwerde abgewiesen.

Bei den Beschwerdeverfahren aus dem Jahr 2015 wurde in 3 Fällen die Beschwerde abgewiesen, im Falle der Pferdehaltung der Beschwerde stattgegeben, bei einer Schaf-, Kälber- und Hundehaltung ebenfalls der Beschwerde stattgegeben, im Fall einer weiteren Hundehaltung teilweise abgewiesen.

Komplexe Verfahren wie die Durchführung von Greifvogelflugschauen oder die Verwendung von Knabberfischen zu gewerblichen Zwecken sind auch fachlich-inhaltlich herausfordernd. Letztlich sind die Erkenntnisse des LVwG für die Tierschutzombudsfrau bindend, da der Gang zu den Höchstgerichten nach wie vor nicht möglich ist. Die Verfahrensausgänge werden in hohem Maße von den gutachterlichen Positionen der Amtssachverständigen bestimmt. Die Expertise der beim Landesverwaltungsgericht tätigen Sachverständigen, welche anhand der Aktenlage auf Basis tierschutzrechtlicher Normen und aktueller Literatur Gutachten erstellen müssen, spielt für den Ausgang von Verfahren eine bedeutsame Rolle.

Wenn sich Erkenntnisse oder Beschlüsse des LVwG nicht immer mit den Zielvorstellungen der Tierschutzombudsfrau decken, handelt die TSO jedenfalls dem gesetzlichen Auftrag entsprechend und auch aus einer inneren Werthaltung heraus stets nach dem Grundsatz „in dubio pro animale“.

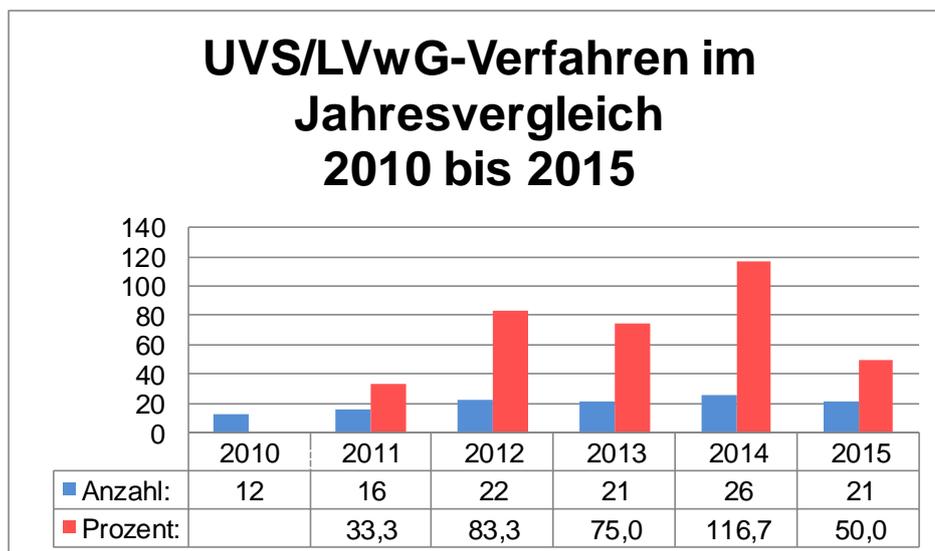


Abb. 16: UVS/LVwG-Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2015.

#### 4.6. Tierschutzrat (TSR):

Die Tierschutzombudsfrau ist gemäß § 42 TSchG Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Tierschutzrates (TSR). Mit einer Novelle des Bundestierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 80/2010, wurde der TSR in ein politisches Gremium (Tierschutzkommission), ein wissenschaftliches Gremium (Tierschutzrat) und ein Gremium, welches sich mit dem Vollzug beschäftigt, (Vollzugsbeirat) umstrukturiert. Der TSR „Neu“ sollte sich in Zukunft in erster Linie verstärkt mit der wissenschaftlichen und fachlichen Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auseinandersetzen und zu den legislativen Maßnahmen Stellung nehmen.

Die Geschäftsordnung des TSR wurde mit BGBl. II Nr. 90/2011 kundgemacht.

Die Aufgaben des TSR sind:

1. Beratung der Kommission und des Bundesministers für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes,
2. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
4. Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit oder der Kommission,
5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse sowie Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
6. Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
7. Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9,
8. Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

In 2 Sitzungen des TSR wurden im Berichtsjahr nachfolgende Themen erörtert:

Umsetzung von TSR Beschlüssen (Schlittenhunde, Mindestanforderungen an die Haltung von Haustauben, Käfiggrößen für Tauben bei Veranstaltungen, Katzen in bäuerlicher Haltung etc.), Bericht des BMG zu aktuellen Fragestellungen, Ergebnisse aus dem Vollzugsbeirat (VBR), Leitfaden Greifvogelhaltung, Projekt Eingriffe bei Nutztieren, Änderungsbedarf bei der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung und bei Checklisten und Handbüchern Schwein, Anforderungen an mobile Tierbetreuung,

Berichte aus den diversen Arbeitsgruppen, Muehsen, Futtertiere, Schlachtung trachtiger Rinder, Kontrolle von Tieren auf Weiden und Almen, Bejagung von in menschlicher Obhut gezuchteten Wildtieren, Neubesetzung der Fachstelle, Qualzucht, Novelle des Strafrechtsnderungsgesetzes, Kreuzungen von Wild- mit Haustieren u.a.

Tatigkeitsberichte, Protokolle der letzten Sitzungen und entsprechende Stellungnahmen zu tierschutzrelevanten Fragestellungen konnen auf der Homepage des BMG unter folgenden Links eingesehen werden:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat\\_/Protokolle\\_der\\_Sitzungen\\_des\\_Tierschutzrates](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat_/Protokolle_der_Sitzungen_des_Tierschutzrates)

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat\\_/Empfehlungen\\_des\\_Tierschutzrates](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat_/Empfehlungen_des_Tierschutzrates)

4.6.1. Standige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby und Sporttieren“ (stAG HHS):

Die Tierschutzombudsfrau ist Leiterin dieser standigen Arbeitsgruppe.

Die Einrichtung der Arbeitsgruppen ist in der Geschaftsbordnung des TSR (BGBl. II Nr. 90/2011) geregelt und sind fur die Arbeit in den Arbeitsgruppen die Bestimmungen dieser Geschaftsbordnung sinngema anzuwenden.

In der 29. TSR Sitzung im November 2014 wurde die stAG HHS unter der Leitung von Frau Dr. Barbara Fiala-Kock beauftragt, sich mit der Frage des Geltungsbereichs der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung zu beschaftigen und zu besprechen, ob der Geltungsbereich generell ausreichend ist oder die Erfordernisse fur Qualifikationsnachweise auch auf weitere Berufsgruppen (im Bereich der mobilen Tierbetreuung) ausgeweitet werden sollten (z.B. Dog sitter, Hundefriseure etc.).

Nach **zwei AG Sitzungen** am **14. Janner** und am **23. Februar 2015** wurde dem TSR in seiner 30. Sitzung ein Beschlussantrag mit Erluterung vorgelegt: § 14 TSchG normiert, dass fur die Betreuung von Tieren genugend Betreuungspersonen vorhanden sein mussen, welche uber die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fahigkeiten verfugen mussen. In den amtlichen Erluterungen zu § 14 (Betreuungspersonen) TSchG wird dies ausfuhrlich erortert.

Abgestellt wird dabei auf Rechtsgrundlagen fur eine Betreuung durch mobile Tierbetreuer, die diese Tatigkeit als freies Gewerbe angemeldet haben. In der AG wurde festgehalten, dass diesbezugliche Rechtsgrundlagen auch ohne Novellierung

des § 31 Abs. 1 TSchG möglich sein müssten. Auf die Definition des Tierhalters im Sinne des § 4 Abs. 1 TSchG wurde verwiesen.

Bezüglich der persönlichen Voraussetzungen wurde angemerkt, dass Personen, welche mobile Tierbetreuung anbieten, eigenberechtigt und zur Haltung von Tieren gem. § 12 TSchG geeignet und verlässlich sein müssen. Ausschließungsgründe für Personen von der mobilen Tierbetreuung gebe es mit aufrechter Tierhalteverbot. Weiters dürften keine Ausschließungsgründe gem. § 4 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012 (Hundeausbildungsverordnung) vorliegen.

**Mindestvoraussetzungen für mobile Tierbetreuung** im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten wären:

- Bewilligungspflicht gem. § 23 iVm § 31 Abs. 1 TSchG
- Tierhaltungs-GewerbeVO:
  - § 1 Abs. 1: Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder in Reit- und Fahrbetrieben halten. § 1 Abs. 1 müsste jedenfalls um die Wortfolge „mobile Betreuung von Tieren anbieten“ ergänzt werden.
  - § 9 Abs. 1 Z 4 Fachkenntnisse: Der § 9 Abs. 1 Z 4 bedarf einer grundlegenden Änderung wie bereits im Endbericht des Projektes ProZoo vom November 2008 vorgeschlagen. Die Definition von einjährig einschlägiger Tätigkeit ist erforderlich. Aus Sicht der AG ist beim Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz dringend eine Aufspaltung in einen allgemeinen Teil und danach in tierartspezifische Module erforderlich. Der allgemeine Teil sollte jedenfalls allgemeine Voraussetzungen wie Tierschutz und Tierschutzrecht, Artenschutz und Artenschutzrecht, Grundzüge des Tierseuchenrechts und Grundzüge des Futtermittelrechts enthalten. Mobile Betreuer sollen den allgemeinen Teil und den jeweiligen tierartspezifischen Part absolvieren.
  - Seitens des Antragstellers sind die Nachweise über einschlägige Tätigkeiten im Umgang mit Tieren im Zuge des Bewilligungsverfahrens vorzulegen. Als einschlägige Tätigkeiten in der Haltung und Betreuung von Tieren wäre eine mindestens einjährige Praxis glaubwürdig nachzuweisen. Der glaubwürdige Nachweis der Haltung auch von „eigenen“ Tieren (z.B. bei Hunden über Chip und Registrierung, bei Wildtieren über die Wildtierhaltungsmeldung) kann als einschlägige Tätigkeit anerkannt werden, ebenso wie Ausbildungen wie z.B. der Wiener Hundeführerschein oder der tierschutzqualifizierte Hundetrainer.

- § 13 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (Aufzeichnungen) ist analog für mobile Tierbetreuung anzupassen.

Die als Mindestvoraussetzung für die mobile Tierbetreuung im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten genannten Änderungen in den drei oben angeführten §§ 1, 9 und 13 wurden als Anträge für den TSR formuliert und Frau Bundesministerin in der 30. TSR Sitzung zur Umsetzung empfohlen.

In der stAG wurde weiters auf die Bestimmungen des § 4 Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idGF. mit der Verpflichtung zur einmal jährlichen Kontrolle bewilligungspflichtiger Tierhaltungen hingewiesen.

Folgender Antrag aus der stAG HHS wurde in der 30. TSR Sitzung mit einer Enthaltung angenommen:

*„Die Frau Bundesministerin möge aufgrund der Überlegungen in der stAG HHS die folgenden Vorschläge für die Regelung mobiler Tierbetreuung im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten im Zuge einer Novelle der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung berücksichtigen:*

**a) § 1 Abs. 1:**

*Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder in Reit- und Fahrbetrieben halten. **§ 1 Abs. 1 müsste jedenfalls um die Wortfolge „mobile Betreuung von Tieren anbieten“ ergänzt werden.***

**b) § 9 Abs. 1 Z 4 Fachkenntnisse:**

*Der § 9 Abs. 1 Z 4 bedarf einer grundlegenden Änderung wie bereits im Endbericht des Projektes ProZoo vom November 2008 vorgeschlagen. Die Definition von einjährig einschlägiger Tätigkeit ist erforderlich. Aus Sicht der AG ist beim Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz dringend eine Aufspaltung in einen allgemeinen Teil und danach in tierartsspezifische Module erforderlich. Der allgemeine Teil sollte jedenfalls allgemeine Voraussetzungen wie Tierschutz und Tierschutzrecht, Artenschutz und Artenschutzrecht, Grundzüge des Tierseuchenrechts und Grundzüge des Futtermittelrechts enthalten. Mobile Betreuer sollen den allgemeinen Teil und den jeweiligen tierartsspezifischen Part absolvieren.*

*Seitens des Antragstellers sind die Nachweise über einschlägige Tätigkeiten im Umgang mit Tieren im Zuge des Bewilligungsverfahrens vorzulegen. Als einschlägige Tätigkeiten in der Haltung und Betreuung von Tieren wäre eine mindestens einjährige Praxis glaubwürdig nachzuweisen. Der glaubwürdige Nachweis der Haltung auch von „eigenen“ Tieren (z. B. bei Hunden über Chip und Registrierung, bei Wildtieren über die Wildtierhaltungsmeldung) kann als einschlägige Tätigkeit anerkannt werden, ebenso wie Ausbildungen wie z. B. der Wiener Hundeführschein oder der tierschutzqualifizierte Hundetrainer.*

**c) § 13 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (Aufzeichnungen) ist analog für mobile Tierbetreuung anzupassen.“**

Die Teilnehmer in der AG setzen sich aus verschiedenen TSR-Mitgliedern mit meist unterschiedlichen Interessen und Zugängen zusammen. Gemeinsame konstruktive Lösungen und Verbesserungen sind nur möglich, wenn auch alle im TSR-Beteiligten Tierschutzfortschritte bewirken wollen und Partikularinteressen hintan stellen. Weitgehend einstimmig beschlossene Anträge sind dafür Indiz.

4.6.2. Ad hoc Arbeitsgruppe Schalenwild:

Der ad hoc AG Schalenwild unter der Leitung der steirischen Tierschutzombudsfrau wurde bei der 31. TSR-Sitzung im November 2015 nachfolgender Antrag von pro-tier zur Bearbeitung zugewiesen:

Folgender Antrag von pro-tier wurde mit einer Gegenstimme angenommen:

„Bei der Bejagung von in Gattern gezogenen Tieren werden immer wieder Missstände bekannt, wie zum Beispiel, dass in sogenannten Fleischgattern gezogene Tiere danach entgegen den geltenden Bestimmungen zur Bejagung in Jagdgattern landen. Sorge bereitet auch die Ungleichbehandlung von Tieren vor dem Bundestierschutzgesetz einerseits und durch die Landesjagdgesetze andererseits. Der Tierschutzrat wird daher ersucht, zu überprüfen,

- inwieweit das Aussetzen von in freier Wildbahn nicht lebensfähigen Tieren den Tatbestand der Tierquälerei nach dem Bundestierschutzgesetz erfüllt,
- zu beraten, durch welche Form der Kennzeichnung (z.B. Ohrmarken) oder Handelskontrollen am ehesten vermieden werden kann, dass in Fleischgattern gezüchtete Paarhufer in Jagdgattern landen
- und sich für ein bundesweites Verbot der Haltung, Züchtung, des Verkaufs, des Transports und des Aussetzens von Zuchttieren zum Zweck der Jagd auszusprechen und diesbezüglich die Erlassung einer bundeseinheitlichen Regelung über Artikel 15 A Bundesverfassung zu empfehlen“.

Da die genannten Themen u.a. eine deutliche Schnittstelle mit dem Thema Jagd haben und daher auch nur begrenzt in den Bereich des TSchG fallen, wurde besprochen, dass der Antrag sinnvollerweise in der ahAG Schalenwild diskutiert werden sollte, da es in dieser AG diesbezüglich bereits große Erfahrung gibt.

4.6.3. Weitere Arbeitsgruppen:

Die ständige Arbeitsgruppe „**Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos**“ beschäftigte sich 2015 unter der neuen AG-Leitung von Mag. Kaufmann neuerlich mit

den Schwierigkeiten rund um die Arbeiten an einer Novellierung der **Anhänge der 2. Tierhaltungsverordnung (2. TH-VO)**. Es fanden 2 Sitzungen statt.

Da die praktische Anwendbarkeit der Anhänge im Vollzug ein sehr wesentliches Kriterium ist, beschloss man die Durchführung eines Pilotprojektes zur „Evaluierung der Tauglichkeit des Ökotypen-Modells im Vollzug der Reptilienhaltung zur Vorbereitung der Umgestaltung der 2. TH-VO.

Achtzehn Amtstierärztinnen und Amtstierärzte wurden in der Beurteilung von Tierhaltungen nach dem Modell Ökotypen (nach Lamboj/Essmann) eingeschult und ersucht, im Rahmen ihrer Routinekontrollen von Privathaltungen nach der gültigen Fassung der Anhänge der 2. TH-VO auch eine Bewertung nach dem vorgeschlagenen Ökotypen Modell vorzunehmen. Nach Ablauf des Pilotprojektes am 31. Mai 2016 sollten die Bewertungsbögen und Erfahrungsberichte evaluiert werden um festzustellen, ob sich das Modell Ökotypen als praxistauglich erwiesen hat.

In einer weiteren Sitzung wurde die **Widersprüchlichkeit** bei der Wildtierhaltung für private Tierhalterinnen und Tierhalter und Zoos, die **Verbotsliste** bestimmter Wildtiere für private Haltung im **§ 9 der 2. TH-VO** und die Verbotsliste nach **§ 6 der Zoo-Verordnung** für die Haltung von Tieren in Zoos der Kategorie B diskutiert, sowie die Haltung von Hybriden für Private.

Die ad hoc Arbeitsgruppe **„Maßnahmen in Zuchtorganisationen zur Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen“** tagte 2015 nicht. Die 2014 getroffenen TSR-Beschlüsse wurden zum Thema im Vollzugsbeirat.

Die ständige Arbeitsgruppe **„Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“** beschäftigte sich in 3 Sitzungen mit der Ausarbeitung von Textvorschlägen zur Änderung der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl. II Nr. 487/2004 idgF.

In der ständigen Arbeitsgruppe **„Schutz von Nutztieren“** wurden in einer Sitzung die Fragen des „Muchsens“ (partielle Srotum-Resektion PSR sowie der Zwischenstand des BMG-Projektes „Eingriffe bei Nutztieren“ diskutiert und jene Anforderungen festgelegt, welche die sogenannte ethische Matrix als Ergebnisprotokoll des Diskussionsprozesses aufweisen sollte. In einer weiteren Sitzung beschäftigte man sich mittels eingeladener Experten mit den verschiedenen Systemen der Aquakultur in Österreich und dem Strategieplan des BMLFUW zur Förderung der Aquakultur in Österreich. Tierschutzrelevante Fragestellungen in Zusammenhang mit der Haltung und Schlachtung von Fischen in Aquakulturen wurden ebenfalls diskutiert. Besonders die Methode des Chillens bei afrikanischen Welsen wurde als problematisch betrachtet.

Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied bei diesen Arbeitsgruppen und in die Diskussionsprozesse aktiv eingebunden.

#### 4.6.4. Projekt Eingriffe Nutztiere:

In einer Sondersitzung der stAG Nutztiere im November 2014 wurde über das geplante BMG-Projekt „**Eingriffe beim Nutztier**“ berichtet. Aufgrund der Tierschutzrelevanz dieser Eingriffe sollten in einer moderierten Diskussion unter Beteiligung aller „Stakeholder“ Alternativen zur jetzt praktizierten Vorgangsweise bei Eingriffen beim Nutztier aufgezeigt und deren Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten formuliert werden. Die Tierschutzombudsfrau arbeitete in der AG Eingriffe bei Schweinen mit. In insgesamt 4 Sitzungen und einem konstruktiven Diskussionsprozess im Jahr 2015 wurden u.a. mit Unterstützung umfangreicher wissenschaftlicher Publikationen Lösungsvorschläge zur betäubungslosen Ferkelkastration und zur gängigen Praxis des Schwanzkupierens beim Ferkel erarbeitet.

#### 4.7. Parteistellung in Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes:

Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der im Anhang unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung).

Tierschutzombudspersonen wurde in diesem Gesetz auch Parteistellung eingeräumt. Bis 8. Dezember 2015 war die Erlangung eines Sachkundenachweises möglich, wenn eine Person mit entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 7 iVm Anhang I der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004 idF. BGBl. II Nr. 31/2006, drei Jahre Berufserfahrung nachweisen und keine Gründe vorliegen, die gemäß § 9 Abs. 1 einen Entzug bedeuten würden. In diesem Zusammenhang wurden 5 STN abgegeben. Eine neue Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl. II Nr. 312/2015 ist am 1.10.2015 in Kraft getreten.

#### 4.8. Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012):

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 sind die Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen zu informieren. In diesem Kontext wird die TSO über Kontrollen auf Landes- und Bundesebene in Kenntnis gesetzt.

#### 4.9 Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen und Tierheimen:

Ein gedeihlicher und guter Kontakt mit steirischen und österreichischen Tierschutzvereinen und Tierheimen ist für die Tierschutzombudsfrau zum Lösen täglich einlangender Tierschutzfälle unabdingbar.

Während Tierschutzvereine und Tierheime sich vor Ort um die Aufnahme, Pflege und weitere Vermittlung herrenloser, abgegebenen bzw. abgenommener Tiere kümmern, sieht sich die TSO als Anlaufstelle für Tierschutzanliegen und als Amtspartei zuständig für die Umsetzung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen. Nicht immer ist die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlich tätigen Tierschützerinnen und Tierschützern, den Behördenvertretern und der TSO friktionsfrei. Einerseits ist es aufgrund fehlender Rechtsnormen nicht immer möglich Wunschvorstellungen von Tierschutzorganisationen in der Praxis durchzusetzen, andererseits gelten selbstverständlich tierschutzrelevante Gesetze und Verordnungen auch für diese Institutionen. Wie alljährlich wurden sämtliche Tierheime, mit welchen das Land Steiermark einen Verwahrervertrag zur Unterbringung herrenloser, abgegebenen bzw. abgenommener Tiere abgeschlossen hat, seitens der TSO besucht.



© Fiala-Köck



© Fiala-Köck

Gute und erfolgreiche Tierschutzarbeit braucht als Basis ausreichende Fördermittel der öffentlichen Hand. Entsprechend dotierte Verwahrerverträge geben Tierheimen die Möglichkeit den Auftrag der Unterbringung und Versorgung von Tieren ordnungsgemäß zu erfüllen. Zusätzliche finanzielle Unterstützungen von Personen und Vereinen, welche sich um Tierschutzprobleme annehmen, stellen einen Grundbeitrag zur Linderung von Tierleid dar.

Professioneller Tierschutz in der Steiermark wird aber nicht zuletzt durch die Arbeit vieler unermüdlischer freiwilliger Helferinnen und Helfer ermöglicht.

Sie bemühen sich selbstlos in der Freizeit und großteils ohne Ersatz für aufgewendete Kosten und Mühen darum, z.B. streunende Katzen einzufangen und sie kastrieren zu lassen, entlaufene Hunde zwischenzeitlich im Tierheim zu verwahren, verletzte Wildtiere sorgsam aufzupäppeln und zu pflegen um sie dann wieder in die Freiheit zu entlassen.

Diese Aufzählungen ließen sich viel weiter fortsetzen. All jenen Menschen sei für diese selbstlose Einsatzbereitschaft seitens der Tierschutzombudsfrau herzlich gedankt.

#### 4.6. Vorträge:

Von der Tierschutzombudsfrau wurden 2015 insgesamt 11 Vorträge zu tierschutzrelevanten Themen gehalten:

Bei den umweltkundigen Organen der Polizei Steiermark konnte die Verfasserin die Aufgaben der TSO im Spannungsfeld des Tierschutzes mit Berücksichtigung der Themen rituelles Schlachten und Welpenhandel darlegen. Im Rahmen einer Pressekonferenz und bei einer Jahreshauptversammlung eines Tierschutzvereins wurde der Tätigkeitsbericht 2014 präsentiert, bei diversen jagdlichen Institutionen (3) wurde für ein zeitgemäßes Tierschutzverständnis im Spannungsfeld Jagd und Tierschutz geworben.

Das Projekt Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark-Basismodul wurde in einer Sitzung der Steirischen Landesjägerschaft vorgestellt, bei der Festveranstaltung der TSO im Rittersaal des Landhauses über 10 Jahre TSchG und 10 Jahre TSO Steiermark referiert. Zum Thema „Wir schaffen Tierwohl“ im Rahmen einer Veranstaltung der Landwirtschaftskammer Österreich konnte Stellung aus Sicht der Tierschutzombudsfrau bezogen werden. Bei Personalschulungen an einem Schlachthof über Tierschutzverfahren am Schlachthof bzw. einer Schulung von Transporteuren von Schweinen konnten u.a. aktuelle Rechtsgrundlagen und der korrekte Umgang mit Schlachttieren erörtert werden.

#### **5. Anlaufstelle für Tierschutzfragen:**

Neben unzähligen, nicht numerisch erfassten telefonischen Anliegen wurden im Berichtszeitraum 2015 insgesamt 335 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt. Die Fragestellungen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung, dies bedeutet eine Steigerung um 213,1% gegenüber 2011.

## Anfragen im Jahresvergleich 2010 bis 2015

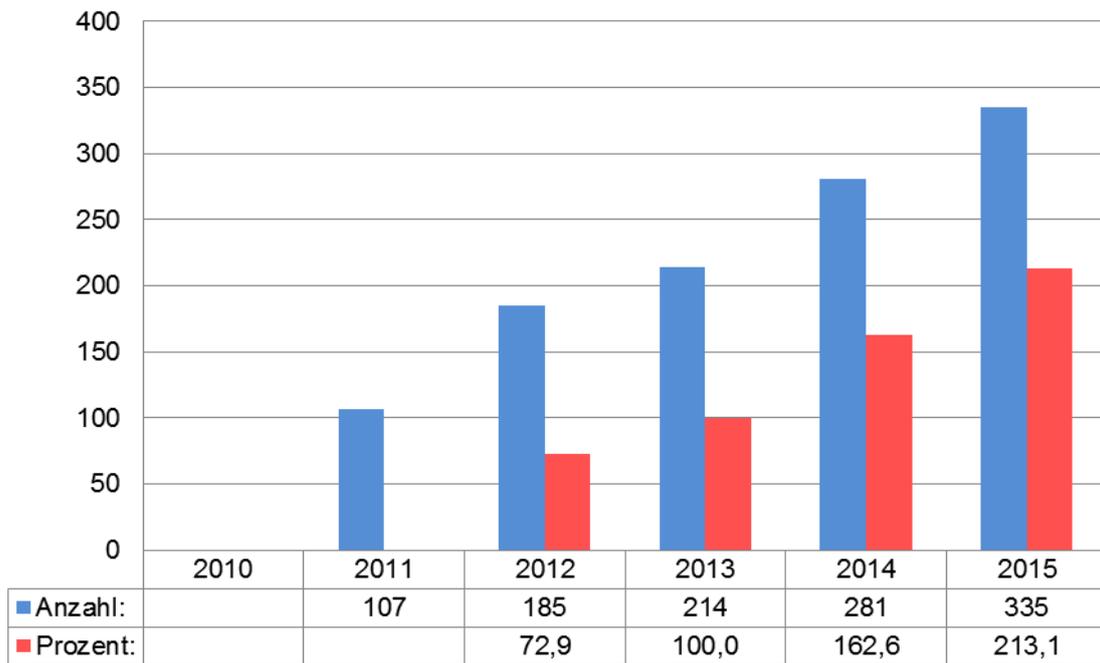


Abb. 17: Anfragen Jahresvergleich 2010 bis 2015; 2010 nicht erfasst.

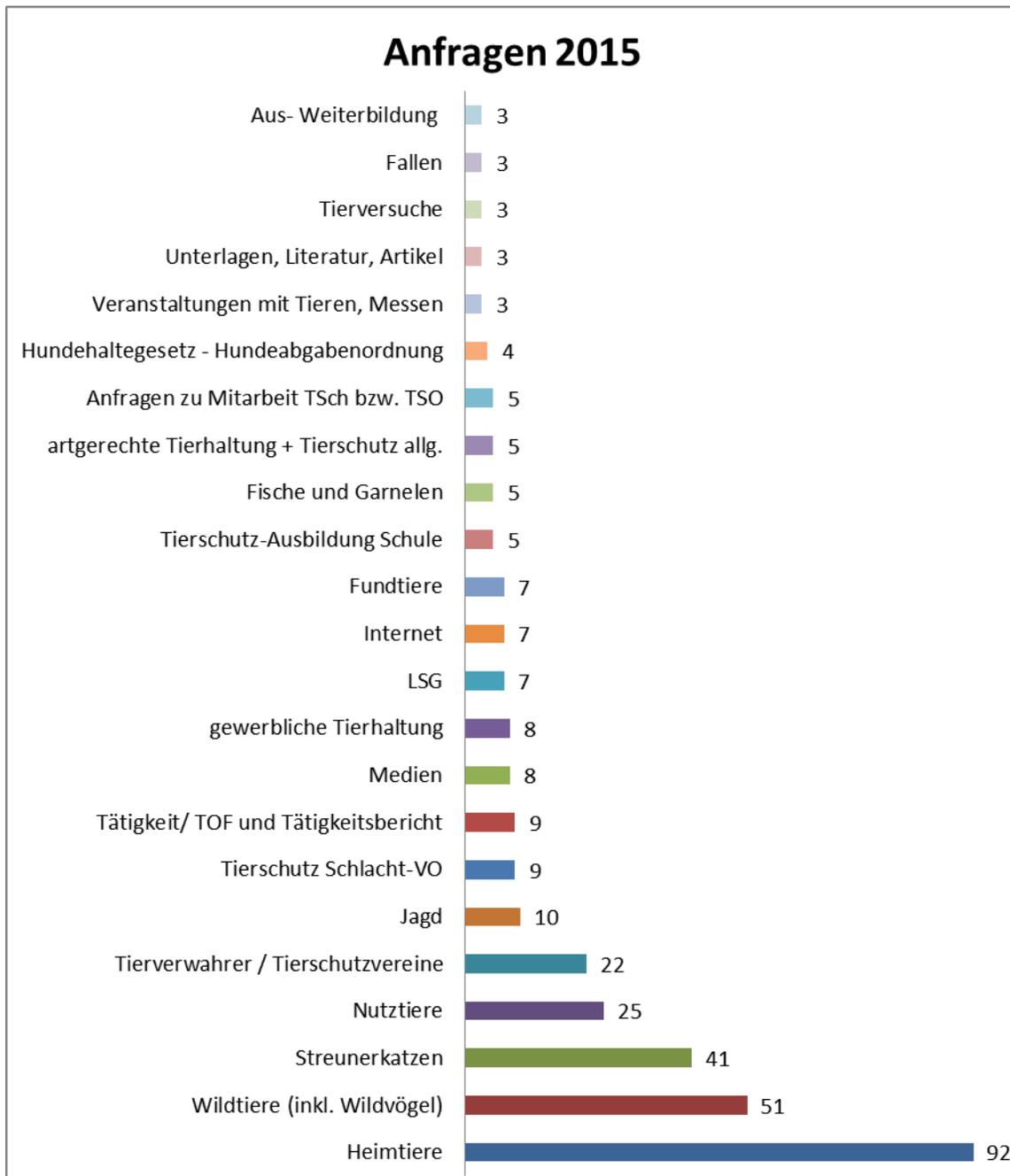


Abb. 18: Art der Anfragen 2015.

Es wurden im Jahr 2015 16 Beiträge als Presseaussendungen bzw. Fachmeinungen oder -artikel zu Themen wie Heimtierkauf rund um Weihnachten, Kastration von Streunerkatzen, Schlachtung trächtiger Rinder, Entsorgung von Hundekot, Urlaub mit Heimtieren, Katzenkastration auf Bauernhöfen, Jagd und Tierschutz, Tierwohl in der Landwirtschaft und zur Problematik freilaufender Katzen verfasst. Hörspots beim Radiosender SOUND PORTAL über Heimtierkauf oder über die Arbeit der TSO rundeten die vielfältigen Aktivitäten ab.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark:

Bund, Länder und Gemeinden sind nach den Bestimmungen des TSchG verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Die TSO sieht eine ihrer Aufgaben darin, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Wissen zum Thema Tierschutz und das Bewusstsein der Bevölkerung verantwortungsvoll mit dem Mitgeschöpf Tier umzugehen, zu fördern und zu intensivieren.

### 6.1 Preis der Tierschutzombudsstelle „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“:

Landwirtschaftliche Gebäude prägen die Kulturlandschaft und sind Visitenkarten für den Betrieb und eine ganze Region. Sie sind Arbeitsstätte für die landwirtschaftliche Produktion und damit Arbeitsplatz sowie Lebensraum für landwirtschaftliche Nutztiere. Für Stallgebäude müssen viele Anforderungen erfüllt werden, von der (Arbeits-)Wirtschaftlichkeit über die Tiergerechtigkeit bis zur Umweltverträglichkeit und Einbindung ins Landschaftsbild.

Der Preis „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“ wurde zum **sechsten** Mal von der TSO ausgeschrieben und würdigt zukunftsweisende Bauprojekte in allen Bereichen der Produktion bei landwirtschaftlichen Nutztieren, welche sich durch besondere Tierfreundlichkeit auszeichnen. Ausgeschrieben wurde der Preis steiermarkweit.

Ziel war es, besondere Leistungen und gelungene Konzepte des tierfreundlichen Bauens in der Nutztierhaltung zu prämiieren, um die Motivation, im Agrarbereich auf hohem Niveau zu planen und zu bauen, zu steigern und gute Beispiele allen Landwirtinnen und Landwirten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu präsentieren.

Insgesamt wurden € 6.300,- im Bereich Rinderhaltung vergeben. Ein Betrieb in der politischen Expositur Gröbming wurde mit dem Sachpreis für das schönste Tierfoto ausgezeichnet.

Gerade in der intensiv geführten öffentlichen Diskussion über Tierwohl in der Nutztierhaltung ist es der Tierschutzombudsfrau ein großes Anliegen, die Leistungen der bäuerlichen Landwirtschaft auf diese Art und Weise nach Außen zu tragen und der nicht bäuerlichen Bevölkerung zu vermitteln. Bäuerinnen und Bauern sind unsere Lebensmittelproduzenten und verdienen bei sorgsamem Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt hohen Respekt. Das berechtigte Anliegen Tierschutz auch im Bereich der Nutztierhaltung auf hohem Niveau entsprechend umzusetzen, erfordert aus Sicht der Tierschutzombudsfrau einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs, da Mehrkosten

für tierfreundliche Haltungssysteme nicht ausschließlich landwirtschaftlichen Betrieben abverlangt werden können.

Ausgezeichnet wurden nachfolgend angeführte Bauernhöfe:

➤ **Fam. Leitner, Bezirk Bruck-Mürzzuschlag: Rinderhaltung**

Es wurde ein Mutterkuhstall mit Tretmist (Strohstall), ca. 2 km vom Hauptbetrieb entfernt, errichtet. Eine eigene Fotovoltaikanlage steht für die Energieversorgung zur Verfügung, Holz aus dem eigenen Wald wurde für den Stallbau verwendet. Es handelt sich um einen nach Süden offenen Offenfrontstall mit Auslauf. Durch die extrem beengte Hoflage war die Errichtung eines Aussiedlerstalles die einzige Möglichkeit den Betrieb aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu bewirtschaften. Die Planung entspricht den Richtlinien des Merkblattes „Gehobener Tiergerechtigkeitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ (besonders tierfreundliches Haltungssystem). Planung Landeskammer für Land-und Forstwirtschaft in Steiermark.

Preis: € 1.500,--



© Fiala-Köck

➤ **Fam. Schinnerl, Bezirk Weiz: Rinderhaltung**

Gebaut wurde ein Mutterkuhstall mit Strohliegeflächen und Auslauf mit einer Größe von 35 x 22 m. Der Unterbau ist aus Beton, beim Aufbau handelt es sich um eine Holzkonstruktion mit Lichtband und Blechdach. Es gibt einen einreihigen Futtertisch mit gegenüberliegendem Heulager. Stroh wird auf einer

Stroh Bühne gelagert. Die Entmistung funktioniert über einen Schrapper im Bereich des Fressplatzes, im Liegebereich mit einem Hoftrac.

Nach einem Blitzschlag im Mai 2009 brannte der Stall bis auf die Grundmauern ab, mit dem Neubau wurde auch von der Milchvieh- auf die Mutterkuhhaltung umgestellt. Die Planung entspricht den Richtlinien des Merkblattes „Gehobener Tiergerechtigkeitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ (besonders tierfreundliches Haltungssystem). Planung Landeskammer für Land-und Forstwirtschaft in Steiermark.

Preis: € 1.500,--



© Schinnerl

### ➤ **Fam. Pieber, Bezirk Weiz: Rinderhaltung**

Es wurde für 24 Milchkühe ein Laufstall mit Futtertisch, Fressplatz, Schrapper, mit 20 Tiefliegeboxen und Streugang gebaut. Weiters sind 4 Fressliegeboxen, eine Kuhterrasse, eine Abkalbebox und ein Melkhaus dem alten Stallgebäude angebaut. Aufgrund der exponierten Lage befindet sich unter der Kuhterrasse (Auslauf und Wartebereich) der Kleinviehstall für Hühner, Enten, Kaninchen etc. Der alte Stall wurde zum Jungviehstall mit einer Entwöhnungsbucht mit Tiefstreu für 5 Kälber und 3 Buchten mit je 5 Hochliegeboxen mit Gummimatten und Schubstangen Entmistung für Jungrinder unterschiedlicher Größe umgewandelt. Die schlechten Produktionsbedingungen für Mensch und Tier waren Hauptbeweggrund für den Bau. Weiters sollten die Hofnachfolger für die Milchproduktion im Berggebiet begeistert werden.

Die Planung entspricht den Richtlinien des Merkblattes „Gehobener Tiergerechtigkeitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ (besonders tierfreundliches Haltungssystem). Planung Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark.

Preis: € 1.500,--



© Fiala-Köck



© Fiala-Köck (Jurymitglieder mit Betriebsführern)

➤ **Fam. Berghold, Bezirk Südoststeiermark: Rinderhaltung**

Es wurde ein Liegeboxenlaufstall mit planbefestigtem Boden und Schraperentmistung errichtet. Es handelt sich um einen Außenklimastall mit 3 offenen Seiten mit viel Licht und guter Luft. Ein „special needs“ Bereich für die trockenstehenden Kühe ist vorhanden, weiters ein 16 side by side Melkstand mit Vor- und Nachwartebereich, besonders innovativ ist das bewegliche Nackenrohr.

Motivation zur Realisierung des Baus war die bestehende Anbindehaltung mit Mittellang- und Kurzstand, sowie Rohrmelkanlage. Die Licht- und Luftversorgung sowie der Kuhkomfort waren nicht gegeben, der Arbeitsaufwand war jedoch enorm hoch. Planung Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark.

Preis: € 1.500,--



© Berghold

**Es wurde auch ein Anerkennungspreis vergeben:**

➤ **Fam. Fink, Bezirk Weiz: Schweinehaltung**

Ein Außenklimaschweinemaststall, Pig Port 3 war das Ziel der Baumaßnahmen. Die Zuchtsauenhaltung musste auf Gruppenhaltung umgestellt werden, dafür sollten die alten Maststallungen genutzt werden. Für neue Mastkapazitäten wurde der Außenklimastall errichtet, Schweine haben ständig Zugang ins Freie, können Kot- und Liegeplatz voneinander trennen.

Der Stall erfüllt Anforderungen, welche über die Mindestanforderungen des TSchG hinausgehen, der Tierhalter bezieht daraus aber keine finanziellen Vorteile. Planung: Firma Kulmer, Bezirk Weiz.



© Fiala-Köck

Das schönste Tierfoto „**Herz für Tiere**“ stammt vom **Betrieb Kanzler, Politische Expositur Gröbming**.



© Kanzler

## 6.2. Hundeprojekt „Streuner“ Graz:

Zielgruppe dieses Projektes sind die Hunde am Grazer Hauptplatz/Billa-Eck mit den betreffenden Tierhalterinnen und Tierhaltern. Für die Betreuung dieser Tiere und auch für die Menschen konnte eine zufriedenstellende gute Lösung gefunden werden.

Mit finanzieller Unterstützung der Stadt Graz und in Zusammenarbeit mit der Mobilien Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der TSO wurde das Projekt „Streuner“ ins Leben gerufen. Es ermöglicht eine basismedinische Versorgung der Hunde des von der mobilen Sozialarbeit betreuten Personenkreises.

Was gelang im Jahr 2015?

2 Tierärztinnen und 3 Tierärzte stellten für 27 Tierhalterinnen und Tierhalter teilweise kostenlos ihre Leistungen und Expertisen zur Verfügung. Bei den Hunden und Katzen wurden verschiedenste Behandlungen (Chippen, Registrieren, Grundimmunisierung, Krallen schneiden, Entwurmen, Entflohen, Drüsen ausdrücken, Ohren putzen, Biss- und Augenbehandlung etc.) durchgeführt. In der Anlaufstelle der Mobilien Sozialarbeit im Volksgarten Graz wurden 11 Tierarzttermine organisiert. 60 Stunden wurden von der Mobilien Sozialarbeit als Vor- bzw. Nachbereitung zu den jeweiligen Terminen aufgewendet, 30 Stunden für Projektplanung und Administration.

Den Tierärztinnen und Tierärzten, welche ihre Dienstleistung für dieses Projekt zur Verfügung stellten, sei für diesen aktiven Beitrag zum Tierschutz herzlich gedankt, ebenso der Österr. Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark für die Abwicklung der finanziellen Gebarung. Zum Wohl von Mensch und Tier konnte über Vermittlung der TSO und in Zusammenarbeit zwischen der Mobilien Sozialarbeit und der Firma Styriabrid Ende Juni 2015 ein Grillfest organisiert werden, im Rahmen dieses Festes wurden auch Futterspenden für die Hunde übergeben.



© Mobile Sozialarbeit

Unter dem Motto „Schweinsbraten für die Menschen, Schweinsohren für die Hunde“ organisierte die Mobile Sozialarbeit ein Weihnachtsfest für Mensch und Tier in den Räumlichkeiten der Mobilien Sozialarbeit im Volksgarten der Stadt Graz. Das Essen wurde von der Fa. Styriabrid gespendet und zubereitet. Berührend war es, Dankbarkeit und Freude in den Gesichtern der Beschenkten zu sehen, für welche ein Stück Fleisch am Teller etwas Kostbares darstellte.



© Mobile Sozialarbeit

### 6.3. Projekt „Streunerkatzen:

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Katzenkastration in Österreich sind in der 2. TH-VO, BGBl. II Nr. 486/2004 idgF., Anlage 1, Z 2 Abs.10 wie folgt geregelt: *„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.“*

Der rechtlich unklare Begriff „bäuerliche Haltung“ verhinderte auch im Jahr 2015 einen klaren Vollzug der Kastrationsverpflichtung. Nach einer Stellungnahme des BMG vom März 2009 ist diese Definition als Sammelbegriff für Katzen zu verwenden, welche keinem Halter zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um Tiere, die vielleicht zwar regelmäßig auf einem bäuerlichen Hof mitgefüttert werden, aber ansonsten verwildert sind und als Streunertiere leben.

Streunerkatzen sind also verwilderte Hauskatzen, die sich sehr gut in das Ökosystem einordnen können und sich unkontrolliert vermehren. Sie stellen auch in der Steiermark ein bedeutendes Tierschutzproblem dar. Eine Streunerkatze ist in 10 Jahren für weitere 3.200 Nachkommen verantwortlich.

Schon im Jahr 2006 wurde auf Initiative der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, das Projekt „Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark“ ins Leben gerufen. Das Land Steiermark, Gemeinden und praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte beteiligen sich am diesem Projekt.

Als Kosten der Kastration (nur im Rahmen des Streunerkatzen-Kastrationsprojektes, **unverändert seit 2006!**) werden für einen Kater € 36,- für eine Katze € 60,- in Rechnung gestellt.

Wie sehen die Eckpunkte dieses Projektes aus?

Die finanzielle Förderung des Streunerkatzen-Kastrationsprojektes erfolgt durch das Land Steiermark. Die Gemeinden leisten ihren Beitrag zum Tierschutz durch den Ankauf von Kastrationsgutscheinen (**max. € 50.000,- pro Jahr = max. 2.500 Gutscheine/Jahr**). **Tierärztinnen und Tierärzte**, die Kastrationen im Rahmen des Streunerkatzen-Kastrationsprojektes durchführen (entsprechend ebenfalls ca. € 50.000,- pro Jahr) **verzichten auf ca. 30 % des für eine Kastration üblichen Honorars. Die unentgeltliche Planung und Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark.** Für diesen Beitrag der Tierärztinnen und Tierärzte zum Tierschutz wird auch seitens der TSO herzlichst gedankt.

Mittlerweile wurden seit 2006 insgesamt **19052 Gutscheine** (6434 für Kater, 12.618 für Katzen) von der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark an die Gemeinden ausgegeben. Davon wurden **17.545 Gutscheine** eingelöst (5753 für Kater, 11.792 für Katzen).

Das bedeutet, dass in der Steiermark seit dem Jahr 2006 **17.545 Streunerkatzen** im Rahmen dieses Projektes kastriert wurden. Die unkontrollierte Vermehrung konnte

damit unterbunden und ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion von Tierleid geleistet werden.

Nach wie vor stellt die Problematik unkastrierter freilaufender Katzen für die TSO ein wesentliches Tierschutzproblem in der Steiermark dar. Eine Vielzahl von Anrufen und Anfragen erreichen diesbezüglich auch die TSO.

Eine wirkliche Lösung ist erst durch eine Änderung der derzeitigen Rechtslage möglich. Seit Jahren engagiert sich die TSO für diese Novellierung. Ein neuer Verordnungsentwurf wurde 2015 zur Begutachtung ausgeschickt.

Das Gelingen dieses Projektes ist jedenfalls davon abhängig, dass wirklich ausschließlich Streuerkatzen der Kastration unterzogen werden, also Tiere die keinem Halter zuzuordnen sind, dass Gemeinden Gutscheine nicht verkaufen und dass auch keine Jungkatzen von Streuerkatzenpopulationen im Rahmen dieses Projektes kastriert werden.

**Das Ziel des Streuerkatzenprojektes sind kastrierte, stabile und gesunde Streuerkatzenpopulationen, welche ihre Nische im Öko-System gefunden haben.** Es wäre Tierquälerei, Streuerkatzen in ein Tierheim zu verbringen. 41 Anfragen betreffend Projekt Streuerkatzen im Jahr 2014 wurden seitens der TSO schriftlich beantwortet.

#### 6.4. Flohmarkt IG Tierschutz:

Auch der 4. Tierschutz-Flohmarkt am IKEA Parkplatz, veranstaltet von der IG Tierschutz Steiermark, war wieder ein großer Erfolg. Auf 90 Tischen und Bänken wurde eine bunte Palette von Geschirr über Kleidung, Spielzeug, Elektrogeräten und Büchern angeboten.

Insgesamt brachte der Flohmarkt € 1.483,50 für die Versorgung von Streuerkatzen ein. Die Tierschutzombudsfrau betreute selbst einen Stand.



© Fiala-Köck

Der Erlös des Flohmarktes wurde an 3 langjährige Streunerkatzen Betreuerinnen und Betreuer übergeben. Fotos von der Übergabe der Spenden belegen die große Freude jener Menschen, welche sich mit großem Engagement für die Kastration von Streunerkatzen einsetzen.



© Purzel & Vicky



© Purzel & Vicky

#### 6.5 Tierwohl in der Landwirtschaft:

Die Tierschutzombudsfrau hat die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und steht im Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzen tierlicher Lebewesen. Tierschutz hat sich mittlerweile zu einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen entwickelt. Bei Heimtieren, wie Hund und Katze, werden Begriffe wie Mitgeschöpflichkeit, Wertschätzung und Anerkennung unmittelbar verknüpft, die Nutztierhaltung hingegen steht im Fokus der gesellschaftlichen Diskussion. „Some we love, some we hate, some we eat“ spiegelt deutlich den unterschiedlichen Zugang der Menschen zu tierlichen Lebewesen.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass Tiere aber nicht nur Schmerzen und Leiden empfinden können, sondern auch in der Lage sind, komplexe Denkleistungen zu vollbringen, empathiefähig sind und sogar trauern können. Dies erfordert zwangsläufig eine Reflexion darüber, wie wir mit unseren Tieren umgehen. Die Frage der Tiernutzung ist auch mit ökologischer Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit gegenüber Mensch, Tier und Natur als Teil der Biodiversität verbunden. Die TSO sieht sich als eine auf Basis des TSchG bestellte Interessensvertreterin für tierliche Anliegen mit dem Anspruch sich für tierfreundliche Haltungsbedingungen und respektvolle Behandlung von Tieren einzusetzen. Immer mehr steht die landwirtschaftliche Tierproduktion im Fokus medialer Kritik und ist teilweise heftigen Angriffen von Tierschutzorganisationen ausgesetzt.

Die TSO weist immer wieder darauf hin, dass es nachhaltig produzierte Lebensmittel aus tierfreundlicher Produktion nicht zum Nulltarif oder zu Billigstpreisen gibt, d.h., dass auch die Konsumentinnen und Konsumenten einen Beitrag zu einer

tierfreundlichen Haltung unserer Nutztiere zu leisten haben. Das Credo der TSO lautet: **Weniger und das vom Besseren, regionale Produkte aus bäuerlicher Herkunft. „Faires Genießen“ sollte der Weg sein, denn Anliegen des Tierschutzes gehen uns alle an.** Fragen der landwirtschaftlichen Tierhaltung und im speziellen Verbesserungen der Mindestanforderungen der gehaltenen Nutztiere mit den daraus resultierenden Mehrkosten sind nur in einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs zu lösen, wobei alle Beteiligten (Lebensmittelhandel, Schlachthöfe, Konsumentinnen, Konsumenten und landwirtschaftliche Betriebe gemeinsam) einen Beitrag leisten müssen. Bei der derzeit vorhandenen Vielfalt von Gütesiegeln im Zusammenhang mit der Fleischkennzeichnung ist es aber für die Konsumentinnen und Konsumenten schwierig eine Entscheidung zu treffen.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten „Schlachthofskandal“ zeigte sich, dass auch Tiere aus tierfreundlichen Haltungssystemen unter denselben Bedingungen zum Schlachthof transportiert und geschlachtet werden, wie Tiere aus konventionellen Tierhaltungen. Tierschutzlandesrat Mag. Jörg Leichtfried plant daher ein steirisches Gütesiegel zu schaffen, das Fragen der Haltung, des Transports und der Schlachtung mit einbezieht. Für den Käufer von Fleisch sollte die hohe Qualität des Produkts klar erkennbar sein.

#### 6.6. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule“:

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ setzt sich für bessere Lebensbedingungen von Heim-, Nutz- und Wildtieren in unserer Gesellschaft ein. Tiere haben Anspruch auf respektvolle Behandlung und auf eine artgemäße Haltung im Sinne der Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Tierschutzvermittlung und eine kritische Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes unter Vermeidung von radikalen Standpunkten kann nur auf einer ausgewogenen, seriösen und vor allem auf wissenschaftlichen Fakten basierenden Tierschutzvermittlung vor sich gehen.

Ziele des Vereins „Tierschutz macht Schule“ sind:

- Den Lehrerinnen und Lehrern Tierschutzthemen zu vermitteln,
- Methoden der Tierschutzdidaktik zu vermitteln,
- Vermittler zu sein zwischen wissenschaftlichem Tierschutz und Schulen,
- Eine Plattform für Menschen darzustellen, die sich mit seriösem Tierschutz auseinandersetzen,
- Kinder und Jugendliche zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung anzuleiten,
- Aufklären der Öffentlichkeit zum Thema Tierschutz.

Zu diesem Zweck wurden seitens des Vereins zahlreiche Unterrichtsmaterialien, abgestimmt auf die jeweilige Altersstufe der Kinder und Jugendlichen sowie Lehrbegleithefte für die Lehrerinnen und Lehrer zu den Themen Pferd, Nutz-, Wild-, Heim- und Versuchstier, Katze, Hund etc. erarbeitet. Lehrerinnen und Lehrern wird auch in Lehrgängen an den Pädagogischen Hochschulen Linz und Wien Wissen zu einem zeitgemäßen Tierschutzunterricht vermittelt.

Im Februar 2015 wurde gemeinsam mit der Stadt Graz das Projekt „Katzenlesestunden“, eine **Tierschutz-Bildungsaktion für 43 Grazer Volksschulen** abgeschlossen.

Unterrichtshefte über Katzen für die 2. Schulstufe mit dem Titel: „Versteh die Katzen mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ wurden an 43 Schulen übermittelt.

Pro Schule gab es 2 Pakete mit je 25 Unterrichtsheften, 1 Lehrbegleitheft + 1 Quizposter.

Diese Unterrichtshefte sollen kindgerecht Wissen über den achtsamen Umgang mit Katzen vermitteln. Dadurch erhalten Kinder Einblick in die Körpersprache und die Besonderheiten der Katzen. Die spannende Geschichte vom "WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP" und seiner Begegnung mit Katzen soll die Kinder zum Lesen motivieren. Mit dem pädagogisch geprüften Unterrichtsmagazin „Versteh die Katzen mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ des Vereins „Tierschutz macht Schule“ lernen die Kinder über ausgewogene Tierschutzdidaktik spielerisch das Thema „Katzen“ kennen und verbessern mit speziellen Übungen ihre Lesefähigkeit.

Bei einer Pressekonferenz vor Ostern im März 2015 bei „Tonis Freilandeier“ wurde vom **Verein „Tierschutz macht Schule“ ein Lapbook für Kinder präsentiert.**

Das ist ein ungewöhnliches Faltbuch über Huhn und Ei für Kinder und Schulen. Hühner brauchen Auslauf und baden gerne im Sand. Im Hühnergarten lieben sie Sträucher, unter denen sie sich verstecken können. Am liebsten würden sie auf Bäumen schlafen wie ihre wilden Vorfahren. Das und vieles mehr rund ums Ei erfahren Kinder in einer kostenlosen Bastelvorlage für ein Faltbuch (Lapbook) vom Verein „Tierschutz macht Schule“.



© Hubmann

Die pädagogische Hochschule Steiermark veranstaltete gemeinsam mit der TSO und dem Verein „Tierschutz macht Schule“ im Oktober 2015 eine Fortbildungsveranstaltung für steirische Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer. 22 Pädagoginnen und Pädagogen besuchten den Workshop „Applaus für die Hühner“ bei „Tonis Freilandeier“ in Glein bei Knittelfeld.

Bei einer Stallbesichtigung wurden die verschiedenen am Hof vertretenen Hühnerrassen und deren Besonderheiten erklärt. Anschließend konnten die Workshop-Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten der kindgerechten Beschäftigung mit dem Thema „Huhn“ erlernen. So z.B. mit „Pippa Piep“, der gezeichneten Legehenne, mit der Kindern ein spielerischer Zugang zur artgerechten Hühnerhaltung gezeigt wird. Die rechtliche Seite sowie aktuelle Probleme und Lösungsansätze der Nutztierhaltung wurden von der TSO präsentiert. Zudem wurde auf die Wichtigkeit von verantwortungsvollem Einkauf und die Bewusstseinsbildung für Tierschutz hingewiesen.

Das im Jahr 2014 begonnene Bildungsprojekt **„Pet Buddy goes to School 2015“** wurde 2015 in der Steiermark fortgeführt.

Das Schulprojekt „Pet Buddy goes to School“ (PBgtS) wird von „Tierschutz macht Schule“ für Schulen der Primar- und Sekundarstufe II in Wien gemeinsam mit dem Wiener Tierschutzhaus und dem Tiergarten Schönbrunn und mit der Unterstützung vom Bundesministerium für Gesundheit seit 2012 erfolgreich angeboten. In der Steiermark wurde das Projekt 2015 gemeinsam mit dem Tierheim Kapfenberg und der Tierwelt Herberstein mit 3 Schulen und verschiedenen Klassen erfolgreich realisiert.

Ziel der „Pet Buddy goes to School“-Kurse ist es, dass Schülerinnen und Schüler die Bedürfnisse von Tieren in menschlicher Obhut kennen lernen. Sie können ihr Wissen im Alltag anwenden und es an Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern, Verwandte, Freundinnen und Freunde weitergeben.

Die Kinder erfahren über einen begleiteten und angeleiteten Kontakt mit ausgewählten Hunden und Katzen im Tierheim den respektvollen Umgang mit Heimtieren. Partizipative Vorträge, „Hands-on“-Aktivitäten, Rollenspiele und der Einsatz von Handpuppen helfen den Schülerinnen und Schülern außerdem Bezug zu den vorgestellten Tieren aufzubauen und ihre Bedürfnisse und Individualität zu verstehen. Im Tierpark werden die Themen „Tierschutz und Artenschutz“ sowie die bedürfnisgerechte Haltung von Kleintieren, wie Kleinsäuger und Ziervögel behandelt.



© Tierschutz macht Schule



© Tierschutz macht Schule

In der Steiermark wird der Verein „Tierschutz macht Schule“ auch seitens des Landes gefördert.

#### 6.7. Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark - Basismodul“:

Das über Initiative der TSO, vom Land Steiermark und der Steirischen Landesjägerschaft finanzierte und am 1.10.2014 gestartete Basisprojekt wurde 2015 fortgeführt. Mit der Projektleitung dieses Kooperationsprojektes zwischen Land Steiermark und der Steirischen Landesjägerschaft wurde Mag. Wolfgang Steiner (Universität für Bodenkultur Wien, Department für integrative Biologie und Biodiversitätsforschung, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft) betraut.

Laut Jagdstatistik sterben jährlich fast 100.000 Wildtiere auf Österreichs Straßen, davon mehr als 40.000 Tiere aus der Gattung Cervidae (Hirschartige, wie z.B. Reh-, Rotwild). Die Dunkelziffer ist auf Grund bisher unzureichender Aufzeichnungen jedoch weit höher. Neben dem "ökologischen Schaden" durch den Verlust geschützter Arten kommt es dadurch auch zu unnötigem Tierleid bei verletzten Tieren oder verwaisten Jungtieren.

Laut Information mehrerer österreichischer Versicherungsträger ist ein durchschnittlicher PKW-Schaden bei einem Wildunfall mit mind. € 1.600,- zu bemessen. In Österreich werden dabei jährlich etwa 140 Personen verletzt - immer wieder kommt es zu tödlichen Unfällen. Der jährliche volkswirtschaftliche Schaden durch Wildunfälle wird auf über 160 Millionen Euro geschätzt. Hauptgründe für steigende Wildunfallzahlen sind die Zerstückelung von Lebensräumen durch den Neubau von Verkehrswegen, die Zunahme des Straßenverkehrs und hohe Fahrgeschwindigkeiten.

In einigen Bundesländern wurde bereits auf die steigenden Unfallzahlen mit Wildtieren und die daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Kosten reagiert. Im Burgenland beispielsweise wurde eine Wildunfalldatenbank etabliert wodurch Häufungspunkte festgestellt - und bearbeitet werden konnten. In Niederösterreich gibt es seit dem Jahr 2008 ein erfolgreiches Verkehrsfallwild-Managementprojekt, in dem mittels laufender Datenerhebung und -analyse jährlich Straßenabschnitte mit hohen Wildunfallzahlen bearbeitet, mit Präventionsmaßnahmen ausgerüstet und auf Effizienz überprüft werden.

Arbeiten zum Aufbau und zur Planung eines professionellen Verkehrsfallwild-Managementprojektes in der Steiermark waren bevorzugtes Ziel des Basisprojektes. Dazu war es erforderlich sämtliche Abläufe rund um das Thema „Wildtier und Verkehr“ zu durchleuchten, vorliegendes Datenmaterial zu sichten und zu analysieren. Weitere Ziele waren die Ist-Zustands-Erhebungen „Wildunfall“ und „Wildwarner-Straßenausrüstung“ auf Basis der vorliegenden Daten. Es wurde ein Projektbeirat konstituiert, zu welchem Vertreter der jeweiligen Kooperationspartner aus der Politik, dem Land Steiermark und der Jagd eingeladen wurden. Neben den

Ist-Zustandserhebungen der Vorgangsweise von Land Steiermark und der Steirischen Landesjägerschaft, der Straßenausrüstung und der Wildunfall Situation in der Steiermark wurden auch 5 Pilotreviere in den Bezirken Südoststeiermark bzw. Voitsberg für eine professionelle Planung und Erstausrüstung mit Wildwarnern an bestimmten Strecken ausgewählt. Die Kosten für die Anschaffung technischer Maßnahmen in der Höhe von ca. € 11.500,- in diesen Testbereichen wurde vom STED übernommen.

Entsprechende Medienarbeit war für die Kommunikation der gesetzten Maßnahmen unerlässlich. Im Rahmen von 2 Veranstaltungen am 28. 4. 2015 in den Bezirken Südoststeiermark und Vogelsberg wurde im Beisein der lokalen Jägerschaften, der Projektpartner, der Pressevertreter und weiterer interessierter Personen über das Projekt informiert.



© Land Steiermark



© Land Steiermark

#### 6.8. Symposium „10 Jahre Tierschutzgesetz - 10 Jahre Tierschutzombudsstelle Steiermark“:

Aus Anlass des Jubiläums „10 Jahre Tierschutzgesetz - 10 Jahre Tierschutzombudsstelle Steiermark“ veranstaltete die Tierschutzombudsstelle Steiermark gestern (24.06.2015) ein ganztägiges Symposium zum Thema „Mensch-Tier - Beziehung im urbanen Raum, eine soziale und psychologische Gratwanderung?“ im Rittersaal des Landhauses Graz. Dabei fanden zu den verschiedenen Aspekten der Fachbereiche Psychologie, Philosophie und Veterinärmedizin Vorträge unterschiedlicher Expertinnen und Experten statt.

An der Fachtagung nahmen zahlreiche Mitarbeiter diverser Behörden sowie sozialer Einrichtungen, deren Aufgabengebiet die Bearbeitung verschiedener Bereiche allgemeiner Tierschutzthemen umfasst und die sich dabei mit den unterschiedlichen Auswirkungen einer problematischen Mensch-Tier-Beziehung auseinandersetzen müssen, teil. Auch der Vorstand des Instituts für Tierhaltung und Tierschutz der

Veterinärmedizinischen Universität Wien, Prof. Dr. Josef Troxler, sowie die Vizepräsidentin der Landwirtschaftskammer Steiermark, Frau Maria Pein, kamen zur Fachtagung in den Rittersaal des Grazer Landhauses.

Ziel des Symposiums war es, die vielfältigen und komplexen Zusammenhänge der Mensch-Tierbeziehungen im urbanen Raum darzustellen, wie Tierschutzombudsfrau Barbara Fiala-Köck betonte: "Tierschutz ist und bleibt eine große gesellschaftliche Herausforderung und geht uns alle an. Ich freue mich, dass ich im Rahmen des Symposiums einen Beitrag zum Wissenstransfer und zur Bewusstseinsbildung leisten kann." Denn, so die Tierschutzombudsfrau, erstrebenswert wäre es jedenfalls, wenn sich für die Teilnehmer die Erkenntnis durchsetzt, dass Lösungsansätze für diesen komplexen Themenbereich nur im interdisziplinären Dialog zu finden und umzusetzen sind.



© Land Steiermark

## 7. Zusammenfassung:

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der TSO ein Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewußte Umgang mit Tieren und eine tierfreundliche Haltung oberste Priorität haben.

Die TSO wird sich weiterhin mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere einsetzen, die als verletzbare Wesen ihre Bedürfnisse und Ansprüche nicht selbst verbalisieren können. Es ist eine Herausforderung sich mit der Eigenart von Tieren auseinanderzusetzen und das eigene Handeln im Sinne der Achtung und des Respekts dieser Eigenart an den Bedürfnissen der Tiere auszurichten. Kinder und Jugendliche als künftige Tierhalterinnen und Tierhalter bzw. Konsumentinnen und Konsumenten stellen eine wichtige Zielgruppe dar. Junge Menschen zu einer respektvollen Mensch-Tier-Beziehung anzuleiten, stellt wohl die nachhaltigste Arbeit im Tierschutz dar und ist auch Erziehung zur Herzensbildung. Da tiefer gehende

Fortschritte im Tierschutz im Widerspruch zu verschiedensten Interessen stehen, ist der Weg das Ziel.

Allen Weggefährtinnen und Weggefährten sei an dieser Stelle für den konstruktiv kritischen Dialog gedankt.

*Die wahre menschliche Güte kann sich in ihrer absoluten Reinheit und Freiheit nur denen gegenüber äußern, die keine Kraft darstellen.*

*Die wahre moralische Prüfung der Menschheit, die elementarste Prüfung (die so tief im Innern verankert ist, dass sie sich unserem Blick entzieht) äußert sich in der Beziehung der Menschen zu denen, die ihnen ausgeliefert sind: Zu den Tieren.*

*(Milan Kundera)*